

Pax et tranquillitas

Friedensidee, Friedenswahrung und Staatsbildung im spätmittelalterlichen Florenz

VON ULRICH MEIER

Abwehr äußerer Feinde und Friedenssicherung im Innern sind die vordringlichsten Aufgaben jedes politischen Verbandes. Existenz und Stabilität eines Gemeinwesens hängen von beidem ab; das Maß der erreichten Staatlichkeit allerdings ist mehr Resultante der inneren als der äußeren Verhältnisse. Der Grad der Entwicklung, den ein politischer Verband jeweils ausgebildet hat, bestimmt die Formen der Friedenswahrung im Innern. Ein Zielpunkt des säkularen Prozesses der Entstehung des modernen Staates ist Max Weber zufolge erreicht, wenn der Verwaltungstab eines Herrschaftsverbandes »erfolgreich das Monopol legitimen physischen Zwanges für die Durchführung der Ordnungen in Anspruch nimmt«¹⁾. Auf dem langen Weg zur institutionellen Realisierung des genannten Monopols im bürokratischen Anstaltsstaat muß der mittelalterlichen Kommune ein wichtiger Platz eingeräumt werden²⁾. Das läßt sich besonders eindrucksvoll an der italienischen Stadtgeschichte zeigen. Hier gingen die Entstehung der Kommune im Hochmittelalter und die Verbreitung der Gottesfriedensbewegung Hand in Hand. Die »ältere Stadtverfassung«, so formuliert Hagen Keller die institutionellen Folgen, wurde »unter der Idee der Kommune, einer im Religiösen begründeten brüderlichen Rechts- und Friedensgemeinschaft, umgeformt«³⁾.

1) Vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, hg. v. Johannes WINCKELMANN, Tübingen ⁵1972, S. 29 u. 518f. – Kerstin Beier, Uwe Heckert und Gerd Schwerhoff danke ich für die kritische Lektüre des Textes.

2) Zu Max Webers Interpretation der Rolle der mittelalterlichen Stadt vgl. Klaus SCHREINER, *Die mittelalterliche Stadt in Webers Analyse und die Deutung des okzidentalen Rationalismus. Typus, Legitimität, Kulturbedeutung*, in: Max Weber, *der Historiker*, hg. v. Jürgen KOCKA (*Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft* 73), Göttingen 1986, S. 119–150.

3) Hagen KELLER, *Die Entstehung der italienischen Stadtkommunen als Problem der Sozialgeschichte*, in: *FMASt* 10 (1976) S. 169–211, hier S. 205. Zur weiteren institutionellen Entwicklung der italienischen Städte vgl. DERS., »Kommune«: Städtische Selbstregierung und mittelalterliche »Volksherrschaft« im Spiegel italienischer Wahlverfahren des 12.–14. Jahrhunderts, in: *Person und Gemeinschaft im Mittelalter*. Karl Schmid zum fünfundsiebzehnten Geburtstag, hg. v. Gerd ALTHOFF/Dieter GEUENICH/Otto Gerhard OEXLE/Joachim WOLLASCH, Sigmaringen 1988, S. 573–616; DERS., *Wahlformen und Gemeinschaftsverständnis in den italienischen Stadtkommunen (12./14. Jahrhundert)*, in: *Wahlen und Wählen im Mittelalter*, hg. v. Reinhard SCHNEIDER/Harald ZIMMERMANN (*VuF*. XXXVII), Sigmaringen 1990, S. 345–374; Giorgio CHITTOLINI, *Städte und Regionalstaaten in Mittel- und Oberitalien zwischen spätem Mittelalter und früher Neuzeit*, in: *Res Publica. Bürgerschaft in Stadt und Staat*, hg. v. Gerhard DILCHER (*Tagung der*

Die folgenden Ausführungen betrachten diese Rechts- und Friedensgemeinschaft in einem etwas fortgeschritteneren Stadium ihrer Entwicklung. Gegenstand sind Friedensidee und Friedenswahrung im spätmittelalterlichen Florenz. Es geht um deren Formen, ihren Wandel und ihre wechselnde Trägerschaft. Die Leitfrage lautet: Wie gelang der tendenziell instabilen Kommune die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung? Verschiedene Typen der Herstellung und Wahrung der *unitas civium* sollen vorgestellt werden. Im Zusammenhang damit ist von Interesse, wie Bürger über den Frieden in den Mauern ihrer Stadt dachten, welche Konzepte der Friedenssicherung sie kannten und welche sie durchzusetzen in der Lage waren. Dabei geht es weniger um die alte Frage nach dem Verhältnis von Theorie und Praxis als vielmehr um die Rekonstruktion des Redens über den Frieden in der Stadt. Nur wer die »Sprache«, mit deren Hilfe Menschen sich über bestimmte Sachverhalte verständigten, kennt, so die schlichte Annahme, kann die Ergebnisse der Forschung zur Geschichte der Institutionen richtig bewerten.

Die Untersuchung gliedert sich in vier Abschnitte. Im ersten wird nach ideengeschichtlichen Voraussetzungen gefragt, die die Diskussion um Wesen und Durchsetzung innerstädtischen Friedens beeinflusst haben. Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit einem konkreten Ereignis: dem Frieden, den Kardinal Latino 1280 zwischen Florentiner Guelfen und Ghibellinen stiftete. Im nächsten Teil geht es dann um die *Ordinamenta Iustitiae* des Jahres 1293 als Beispiel für den Zusammenhang von Popolarbewegung und innerer Gewalt. Das vierte Kapitel handelt von den turbulenten zwanziger Jahren des Quattrocento, in denen – kurz bevor die Medici informell die Macht übernahmen – noch einmal versucht worden war, mit institutionellen Mitteln, mit Überredung und Appellen Friede und Eintracht in einer faktionierten Bürgerschaft herzustellen.

I. THEORIE DES FRIEDENS UND FRIEDENSMETAPHORIK

Die mittelalterliche Stadt war Friedensbezirk. Rechtlich gesehen handelte es sich bei »Stadtfrieden« um einen Sonderfrieden, der neben Haus-, Land- oder Königsfrieden existierte⁴⁾. Die Qualifikation als »Sonderfrieden« ist rechtstechnisch eindeutig, reicht aber nicht aus, wenn man die Idee des Friedens in der städtischen Gesellschaft wirklich fassen will. Als Grundwert bürgerlichen Selbstverständnisses transportierte dieser Begriff eine Fülle von Bedeutungen und Konnotationen. Der Bogen spannt sich dabei von konkreten Vorstellungen einer spezifisch städtischen Rechtswahrung bis hin zu religiösen Bildern irdischer und jenseitiger Friedensgemeinschaften.

Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar am 30./31. März 1987), S. 179–200; Lauro MARTINES, *Power and Imagination. City-States in Renaissance Italy*, London 1980; Daniel WALEY, *Die italienischen Stadtstaaten*, München 1969.

4) Vgl. Eberhard ISENMANN, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft*, Stuttgart 1988, S. 74 ff. (dort auch weitere Lit.).

Bereits in der Antike hatten Theologen »Frieden« und »Stadt« im Bilde des Himmlischen Jerusalem zusammengebracht. Eine schon in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten verbreitete Etymologie besagte, daß das Wort »Jerusalem« von »Schau des Friedens« hergeleitet werden müsse: *Jerusalem, id est visio pacis*⁵⁾. Augustinus (354–430) beginnt seine wirkungsgeschichtlich kaum zu überschätzenden Überlegungen zum Wesen des Friedens im 19. Buch seines »De civitate Dei« mit diesem Gedanken. Friede, die höchste Stufe unserer Güter, so argumentiert der Kirchenlehrer, kennzeichne das ewige Leben in der *civitas Dei*, jener *civitas*, die in den Psalmen »Jerusalem« genannt werde und deren Name man auf *pax* zurückführe: »Denn auch der mystische Name der Stadt selbst, Jerusalem, wird, wie wir schon einmal gesagt haben, mit ›Schau des Friedens‹ übersetzt«⁶⁾. Anschließend entwickelt Augustinus eine differenzierte Typologie des Friedens, den er nicht nur als Endziel (*finis*) des Gottesstaates, sondern auch als höchstes irdisches Gut faßt: »Das Gut des Friedens (*pacis bonum*) ist ja so groß, daß auch in der Sphäre des Irdischen und Vergänglichen nichts lieber gehört, nichts sehnlicher begehrt und letzten Endes auch nichts Besseres gefunden werden kann«⁷⁾.

Augustinus kennt sechserlei Formen des Friedens: den Frieden des Leibes, den der Seele, den zwischen Leib und Seele, den des Hauses, den des irdischen und den des himmlischen Staates. »Der Friede im Staat«, und der allein interessiert hier, »ist die geordnete Eintracht der Bürger in bezug auf Befehlen und Gehorchen« (*pax civitatis ordinata imperandi atque*

5) Nachweise bei Hartmut KUGLER, Die Vorstellung der Stadt in der Literatur des deutschen Mittelalters (MTU. 88), München 1986, S. 117. Zur Metapher des Himmlischen Jerusalem in Antike und Mittelalter vgl. neben Kugler: Hermann BAUER, Die Säkularisierung des Himmelsbildes in der italienischen Stadt, in: DERS., Kunst und Utopie. Studien über das Kunst- und Staatsdenken in der Renaissance, Berlin 1965, S. 1–17; Otto BORST, Babel oder Jerusalem? Prolegomena zu einer Geistesgeschichte der Stadt, in: DERS., Babel oder Jerusalem? Sechs Kapitel Stadtgeschichte, hg. v. Helmut BÖHME/Eberhard JÄCKEL/Rainer JOOSS, Stuttgart 1984, S. 15–123, 433–454, bes. S. 26ff.; Chiara FRUGONI, A Distant City. Images of Urban Experience in the Medieval World, Princeton 1991 (gegenüber der Originalausg. Torino 1983 erw.), S. 3–81; Anna Imelde GALLETTI, Modelli urbani nell'età comunale: Gerusalemme, in: Modelli nella storia del pensiero politico 1, hg. v. V.I. COMPARATO (Pensiero politico. 14), Firenze 1987, S. 89–101; Alfred HAVERKAMP, »Heilige Städte« im hohen Mittelalter, in: Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme, hg. v. František GRAUS (VuF. XXXV), Sigmaringen 1987, S. 119–156; Émilien LAMIRANDE, Jérusalem céleste, in: DSAM VIII (1974) Sp. 944–958; Ulrich MEIER, Mensch und Bürger. Die Stadt im Denken spätmittelalterlicher Theologen, Philosophen und Juristen, München 1994, S. 23–61.

6) *Nam et ipsius civitatis mysticum nomen, id est Hierusalem, quod et ante iam diximus, visio pacis interpretatur*, Aurelius Augustinus, Der Gottesstaat / De Civitate Dei, 2, hg. v. Carl Johann PERL, Paderborn/München/Wien/Zürich 1979, S. 464f., XIX 11; bei der deutschen Übersetzung liegt diese Edition ebenfalls zugrunde, nur ist hier das Wort *visio* mit »Schau« statt mit »Erscheinung« wiedergegeben. Vgl. dazu Harald FUCHS, Augustin und der antike Friedensgedanke. Untersuchungen zum neunzehnten Buch der Civitas Dei, Berlin 1926, mit Einleitung v. Walter F. BENSE, New York/London 1973.

7) *Tantum est enim pacis bonum, ut etiam in rebus terrenis atque mortalibus nihil gratius soleat audiri, nihil desiderabilius concupisci, nihil postremo possit melius inveniri*, Augustinus, De Civitate Dei, S. 464ff., XIX 11.

oboediendi concordia civium)⁸⁾. Allen aufgezählten Formen gemeinsam ist der ontologische Bezug auf die intakte Ordnung: »Der Friede für alle ist die Ruhe der Ordnung« (*tranquillitas ordinis*), wobei »Ordnung«, und nun folgt die berühmte Formel, »die Verteilung der gleichen und ungleichen Dinge ist, die jedem seinen Platz zuweist« (*ordo est parium dispariumque rerum sua cuique loca tribuens dispositio*)⁹⁾. Hier haben wir in nuce fast alle wichtigen Begriffe versammelt, die in den nächsten tausend Jahren die Diskussion um das Wesen des Friedens in Stadt und Staat prägen sollten: *Pax* als geordnete, einträchtige, zugleich aber herrschaftliche Beziehung zwischen Bürgern, als *ordinata concordia civium* in der *tranquillitas ordinis*.

Einige Kapitel später, immer noch im 19. Buch, entwickelt Augustinus dann in Anlehnung an Cicero einen Staatsbegriff, der die Ideen *civitas* und *iustitia* in einen unauflöselichen Zusammenhang bringt. Das jedoch geschieht nicht mehr im unmittelbaren Kontext der Definition der Arten des Friedens. Dabei entsprach es den theologischen und philosophischen Traditionen der Zeit durchaus, nicht nur »Gemeinwesen« und »Gerechtigkeit«, sondern auch *pax* und *iustitia* in einem Atemzug zu nennen¹⁰⁾. Beide Traditionsstränge waren im 13. Jahrhundert bekannt, als mittelalterliche Gelehrte begannen, auf der Grundlage einer besseren Kenntnis der antiken politischen Philosophie und Staatslehre ein neues Bild der *civitas* zu entwerfen. Die Wechselbeziehungen von *pax*, *concordia*, *tranquillitas* und *ordo* wurden mit Hilfe römisch-rechtlicher und aristotelischer Begrifflichkeit ebenso diskutiert wie die Beziehungen von *pax et iustitia*. Das sei an Thomas von Aquin (1225–1274), der alles überragenden Gestalt der Geistesgeschichte dieses Jahrhunderts, veranschaulicht.

Thomas zitiert in der »De pace« überschriebenen Quaestio seiner »Summa theologica« das Dictum Augustins: »Friede unter Menschen ist geordnete Eintracht«; er fragt, ob damit *pax* und *concordia* ein und dasselbe seien. Seine Antwort ist: Nein, Friede sei der höhere Wert. »Eintracht« könne es auch dann geben, wenn jemand allein aus Furcht gehorche, Frieden komme demgegenüber nur zustande, wenn ein Mensch mit dem anderen durch freien Willensantrieb übereinstimme (*spontanea voluntate concordet*). Erst das sei »geordnete Eintracht«, sei Friede. Das Adjektiv »geordnet« verweise darüber hinaus auf die *tranquillitas ordinis* als Voraussetzung einträchtigen Handelns¹¹⁾. In der »Summa contra gentiles« erweitert

8) Augustinus, De Civitate Dei, S. 472f., XIX 13.

9) Augustinus, De Civitate Dei, S. 473ff., XIX 13.

10) Augustinus selbst tut das in anderen Zusammenhängen ebenfalls. Vgl. dazu den Aufsatz von Klaus SCHREINER, »Gerechtigkeit und Frieden haben sich geküßt« (Ps. 84, 11). Friedensstiftung durch symbolisches Handeln, in diesem Band.

11) *Si enim homo concordet cum alio non spontanea voluntate, sed quasi coactus timore alicujus mali imminensis, talis concordia non est vere pax ... Et propter hoc praemittit [Augustinus] quod »pax est tranquillitas ordinis«*, Thomas von Aquin, Summa theologica. Die deutsche Thomas-Ausgabe, hg. v. der Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, 17A, Heidelberg/Graz/Wien/Köln, S. 211, II-II. q. 29 a. 1 ad 1. Hier könnte das Problem einer auf Gewalt zwischen unterschiedlichen Gruppen gebauten Ordnung, wie es zu der Zeit etwa im Phänomen der gewalttätig und nach eigenen Gesetzen lebenden Magnaten Gestalt angenommen hat, angesprochen sein. Der zeitgeschichtliche Bezug ist allerdings nicht zwingend. Zur Idee des Friedens bei Thomas vgl. Klaus ARNOLD, De bono pacis – Friedensvorstellungen

Thomas den in Frage stehenden Vorstellungskreis und greift zum Organismusvergleich: »Wie der Arzt in seiner Behandlung auf die Gesundheit abzielt, die in der geordneten Eintracht der Säfte liegt, so zielt der Leiter der Bürgerschaft in seiner Lenkung auf den Frieden, der in der geordneten Eintracht der Bürger besteht«. Wie der Arzt die kranken Glieder, die die Gesundheit des ganzen Körpers bedrohten, abtrenne, so dürfe der *rector civitatis* die Menschen, die den Frieden gefährdeten, töten¹²⁾. Im ganzen gesehen bleiben die Ausführungen des Thomas im sicheren Fahrwasser der augustiniischen Tradition. Wie seine Vorläufer und wie seine Zeitgenossen mißt er dem Problem »Frieden« einen hohen Stellenwert zu; wie sie ist er aber auch der Meinung, daß aller irdische Frieden transitorisch und unsicher ist, daß man allein beim Himmlischen Frieden, bei der *pax coelestis*, von Frieden im eigentlichen Sinne reden kann. Erst im Himmlischen Jerusalem, so die damals verbreitete Meinung, werden *concordia*, *tranquillitas* und *iustitia* wirklich herrschen.

Soweit die zugegebenermaßen recht plakativen Bemerkungen zur Ideengeschichte. Festzuhalten ist, daß es sich hier um ein relativ engumgrenztes Wortfeld handelt, um einen festen Begriffsbestand, mit dem zu argumentieren man gewohnt war. Ergänzt werden müßten die vorgestellten Begriffe noch um Bilder aus dem Alten und Neuen Testament. Das aber versteht sich im Mittelalter fast von selbst, Hinweise auf solche Entlehnungen werden im folgenden jeweils angemerkt.

Wie wurde nun im engeren Umfeld der italienischen Stadtgesellschaften diskutiert? Daß *pax* gerade in den von Faktions- und Bürgerkämpfen geprägten italienischen Städten ein Wert höchsten Ranges gewesen ist, liegt auf der Hand und ist unstrittig. Einen bequemen Zugriff und eine erste Antwort bieten die seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts verbreiteten

in Mittelalter und Renaissance, in: Überlieferung – Frömmigkeit – Bildung als Leitthemen der Geschichtsforschung. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium für Otto Meyer, hg. v. Jürgen PETERSOHN, Wiesbaden 1987, S. 133–154, hier S. 145f; Nicolai RUBINSTEIN, Political Ideas in Sieneese Art: The Frescoes by Ambrogio Lorenzetti and Taddeo di Bartolo in the Palazzo Pubblico, in: JWarburg 21 (1958), S. 179–207, hier S. 186ff. Zur Geschichte der Friedensidee zwischen Augustinus und Thomas von Aquin vgl., neben den einschlägigen Lexikonartikeln, den Überblick bei Thomas RENNA, The Idea of Peace in the West, 500–1150, in: Journal of Medieval History 6 (1980) S. 143–167.

12) *Sicut medicus in sua operatione intendit sanitatem, quae consistit in ordinata concordia humorum, ita rector civitatis intendit in sua operatione pacem, quae consistit in civium ordinata concordia. Medicus autem abscondit membrum putridum bene et utiliter, si per ipsum immineat corruptio corporis. Iuste igitur et absque peccato rector civitatis homines pestiferos occidit, ne pax civitatis turbetur*, Thomas von Aquin, Liber de Veritate Catholicae Fidei contra errores Infidelium seu Summa Contra Gentiles, III, Torino/Roma 1961, S. 219, III. 146; 3197. Zum Organismusvergleich bei Thomas vgl. Tilman STRUVE, Die Entwicklung der organologischen Staatsauffassung im Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters. 16), Stuttgart 1978, S. 149–165, bes. 159f. Zur Harmonie der Körpersäfte als Bild von der stabilen politischen Ordnung vgl. auch Ulrich MEIER, *Molte rivoluzioni, molte novità*. Gesellschaftlicher Wandel im Spiegel der politischen Philosophie und im Urteil von städtischen Chronisten des späten Mittelalters, in: Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, hg. v. Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 119–176, hier S. 149.

Podestà-Spiegel. Bei diesen Schriften handelt es sich um Handbücher für den Podestà¹³⁾. Podestà hieß der Amtsträger, den die Städte für meist ein Jahr von auswärts beriefen. Dieser war dann der formelle Inhaber der obersten Gewalt. Die Grenzen seiner Macht waren durch die Statuten der Stadt klar definiert, er herrschte *secundum leges*. Am Ende seiner Amtszeit mußte er in einem Syndikatsverfahren über seine Tätigkeit Rechenschaft ablegen. Zur Bewältigung der politischen, jurisdiktionellen und polizeilichen Aufgaben brachte er eine Mannschaft von Juristen, Notaren und Soldaten mit, die er von seinem Gehalt zu bezahlen hatte¹⁴⁾. Die Podestà-Spiegel enthalten neben Tugendkatalogen und detaillierten Beschreibungen von Verwaltungsabläufen eine Fülle von Musterbriefen und Musterreden. Unter letzteren ist in der Regel eine, die dem Podestà vorschlägt, was er zu Zeiten des Bürgerzwistes und des Aufruhrs sagen muß, um die Bürger zu beruhigen und Frieden zu stiften.

Johannes von Viterbo, Assessor eines Florentiner Podestà, sieht in dieser Aufgabe der Pazifikation geradezu das Wesen des in Frage stehenden Amtes: Denn, so schreibt er um 1250 in seinem »Liber de regimine civitatum« über die Gewohnheit fast aller italienischen Kommunen, einen Podestà zu wählen: »alle Städte sind heutzutage in sich zerstritten« (*civitates omnes hodie sunt divise*)¹⁵⁾. Reden, die der oberste Amtsträger vor den Bürgern bei verschiedenen Anlässen zu halten hat, bieten bei Johannes von Viterbo demzufolge häufig Wendungen wie: Er, der Podestà, wünsche der Stadt nicht nur Ehre und Ruhm (*honor et gloria*), Größe und Wachstum (*magnitudo et incrementum*), sondern vor allem Friede und Eintracht (*pax et concordia*)¹⁶⁾.

Schon der erste bekannte Traktat dieser Gattung, der etwa 1222 entstandene »Oculus pastoralis« eines anonymen Autors, beschäftigt sich ausführlich mit dem Thema »Friedensstif-

13) Grundlegend zu dieser Quellengattung: Enrico ARTIFONI, I podestà professionali e la fondazione retorica della politica comunale, in: Quaderni Storici 63 (1986) S. 687–719; Fritz HERTTER, Die Podestà-literatur Italiens im 12. und 13. Jahrhundert (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance. 7), Leipzig/Berlin 1910; Maria Consiglia DE MATTEIS, La »teologia politica comunale« di Remigio de'Girolami, Bologna 1977, S. XXV–XLV; DIES., Societas christiana e funzionalità ideologica della città in Italia: linee di uno sviluppo, in: BISI 88 (1979) S. 201–237, hier S. 223ff.; Quentin SKINNER, Ambrogio Lorenzetti: The Artist as Political Philosopher, in: Proceedings of the British Academy 72 (1986) S. 1–56, hier S. 1–31; Albano SORBELLI, I teorici del Reggimento comunale, in: BISI 59 (1944) S. 31–136.

14) Zu diesem Amt, mit weiterführender Literatur: Enrico ARTIFONI, Tensioni sociali e istituzioni nel mondo comunale, in: La storia. I grandi problemi dal Medioevo all'Età Contemporanea, hg. v. N. TRANFAGLIA/M. FIRPO, Torino 1986, S. 461–491; MARTINES, Power (wie Anm. 3), S. 50ff; WALEY, Stadtstaaten (wie Anm. 3), S. 66–74.

15) Johannes von Viterbo, Liber de regimine civitatum, hg. v. Gaetano SALVEMINI, in: Bibliotheca iuridica mediæ aevi, hg. v. Augusto GAUDENZI: Scripta anecdota glossatorum, III, Bologna 1914, S. 217–280, hier S. 221a. – Alle in Anm. 13 zit. Autoren behandeln Johannes von Viterbo, vgl. außerdem Gaetano SALVEMINI, Il »Liber de regimine civitatum« di Giovanni da Viterbo, in: GSLI 41 (1903) S. 284–303; wieder in: Opere di Gaetano Salvemini I: Scritti di storia medievale, 2: La dignità cavalleresca nel comune di Firenze e altri scritti, hg. v. Ernesto SESTAN, Milano 1972, S. 358–370.

16) Vgl. etwa Johannes von Viterbo (wie Anm. 15), S. 230ff.

tung«¹⁷). Bei seinem Dienstantritt, heißt es da, solle der neue Amtsträger die Bürger versammeln; in einer feierlichen Ansprache habe er alle zu bürgerlicher Lebensweise (*mores urbani*) anzuhalten und zu ermahnen, daß sie unter sich ruhigen Frieden und vollkommene Liebe (*pax tranquilla et amor perfectus*) wahrten¹⁸). In Zeiten des Bürgerzwistes (*civilis discordia*), liest man im fünften Kapitel, solle der Podestà den Bürgern folgende Rede halten: Christus habe gewollt, daß alle Menschen guten Willens auf Erden Frieden hielten – eine fast wörtliche Entlehnung aus der Weihnachtsgeschichte des Lukasevangeliums. Die Musterrede des Podestà geht weiter: »Mein Herz würde unendlich frohlocken«, wenn alle Bürger »in friedlicher Ruhe und in lobenswertem Frieden miteinander umgingen«. Anschließend, fährt der Anonymus fort, habe der Podestà den versammelten Bürgern jene Wohltaten zu schildern, die aus der friedlichen Ordnung flössen: das Wachsen der Stadt durch das Zusammenströmen vieler Menschen, die Mehrung von Reichtum und Ehre, die Verdoppelung der Freundschaften. In der Musterrede erklingt aber nicht nur das Loblied der *pax laudabilis*; auch Sanktionsdrohungen gehören zum Inventar: Jene, die im Streit verharrten, darauf solle der Podestà mit Nachdruck hinweisen, werde er mit harten Strafen belegen oder aus dem Hause und in die Verbannung treiben¹⁹). Das entsprach durchaus den rechtlichen Vorgaben der meisten Statuten; ob diese Maßnahmen am Ende wirklich griffen, steht natürlich auf einem anderen Blatt.

Fast ein halbes Jahrhundert später kann man bei dem Florentiner Brunetto Latini († 1294) ähnliche Vorschläge nachlesen. Auch Brunetto rät in seinem »Tesoro«²⁰, der Podestà möge in

17) *Oculus pastoralis, pascens officia et continens radium dulcibus pomis suis*, hg. v. Dora FRANCESCHI (Memorie dell'Accademia delle Scienze di Torino. Classe di Scienze Morali, Storiche e Filologiche. Serie 4^a. 11), Torino 1966. Neben den in Anm. 13 genannten Titeln vgl. zu diesem Werk noch Dora FRANCESCHI, L'»Oculus pastoralis« e la sua fortuna, in: *Atti dell'Accademia delle Scienze di Torino. Classe di Scienze Morali, Storiche e Filologiche*, 99, 2 (1965) S. 205–61 (»Appendice II«, S. 248–261, enthält eine um 1400 entstandene Volgarefassung dieser Schrift; S. 251 f.: die Rede zum inneren Frieden).

18) *Oculus pastoralis* (wie Anm. 17), S. 25.

19) ...*quod Christus in cantico voluit, cunctos videlicet homines inter se pacem habere bone voluntatis in terra, invenissem vos utique tam universos quam homines singulares in tranquilla quiete et pace laudabili commorantes, unde meus gauderet animus in immensum ... Per quietam autem tranquillitatem et pacem ipsius excrevit civitas populari multitudine confluenta, augmentantur divitiae, afferuntur honores, amicitiae circumstantium duplicantur et non possit facile ex his proveniens computari profectus ... Nec est qui consoletur eandem, nisi illa benigna forte pars populli, que nequitiis partium operam non prestitit, vel favorem remiserit pariter cum rectore, ut vel civitas in quiete resideat vel strepitantes et commoventes eandem penis gravissimis puniantur, ad ultimum expellendi de tecto, si non destiterint a vexationibus pravis iuxta mandata rectoris*, *Oculus pastoralis* (wie Anm. 17), S. 26 f. Vgl. zum ersten Satz Luk. II, 14: *Gloria in altissimis Deo, et in terra pax hominibus bonae voluntatis*.

20) Brunetto Latini, *Il Tesoro*, volgarizzato da Bono Giamboni, hg. v. Luigi GAITER, 4 Bde., Bologna 1878–1883. Der »Tesoro« ist die schon zu Lebzeiten Brunettos entstandene Volgareübersetzung seines nach 1260 im französischen Exil entstandenen und in der Sprache des Gastlandes verfaßten Werkes »Li livres dou Tresor«, hg. v. Francis J. CARMODY, Berkeley/Los Angeles 1948. Hier wird aus der Volgareübersetzung zitiert, da für das folgende vor allem der Sprachgebrauch in Brunettos Heimatstadt Florenz von Interesse ist. Zur Übersetzung, die wohl nicht, wie angenommen, von Bono Giamboni stammt, vgl. ARTIFONI (wie Anm. 13), S. 712, Anm. 26. Zu Brunetto vgl. die entsprechenden Abschnitte der in Anm. 13

Zeiten innerer Krise den Bürgern erzählen, »wie unser Herr befahl, daß Frieden und guter Wille unter dem Volke ist« (*che pace e buona voluntade fosse fra la gente*). Weiter heißt es, der Podestà solle davon sprechen, daß *concordia* die Städte erhöhe und die Bürger reich mache (*fa arricchire li borghesi*). Er müsse schließlich von Rom und anderen Gemeinwesen berichten, die durch Bürgerkrieg zerstört worden seien, und alle daraus folgenden Übel anschaulich beschreiben²¹). Einige Kapitel weiter wird dann die machiavellistisch anmutende Frage erörtert, ob der innere Friede besser gewährleistet sei, wenn der Regent geliebt oder wenn er gefürchtet wird. Viele, so Brunetto, hielten schließlich dafür, daß die Stadtregenten »hart und grausam« sein und »schwere Strafen und harte Foltern« verhängen sollten. Sie glaubten nämlich, »daß jeder Mensch diese mehr fürchtet und die Städte dadurch in größerem Frieden seien«²²). Mit Argumenten vor allem aus den Werken Ciceros, Senecas und Platons wird im folgenden dann das Für und Wider erwogen, und am Ende steht ein Plädoyer für eine gerechte und abgewogene Strafverfolgung ohne unnötige Härten. Gegen das Bild vom grausamen Regenten wird das des frommen und gütigen gesetzt. Für jeden Herrschenden, so lautet am Ende die gut ciceronische Antwort auf die eingangs gestellte Frage, sei »der sicherste Schutz die Liebe der Bürger«²³). Also: Ein sachlicher Zusammenhang von harter, grausamer Herrschaft und gefestigtem Frieden besteht nicht. Im Gegenteil: Liebe der Bürger, *clemenza e pietà* des Regenten sowie eine Strafverfolgung mit Augenmaß sind für den Florentiner Notar Brunetto Latini die besten Garanten innerstädtischen Friedens.

In den Musterreden für Zeiten des Aufruhrs – die Beispiele ließen sich vermehren – fällt auf, daß dem Podestà vor allem zwei Beschwichtigungsstrategien nahegelegt werden. Einmal soll er mit einer ausgefeilten Friedensrhetorik die Gemüter beruhigen und die Bürger zur Eintracht ermahnen, und zum anderen durch Strafandrohung die *discordia civium* beenden. Ähnlich wie im Denken eines Augustin oder Thomas sind in den Podestà-Spiegeln *pax*, *concordia* und *tranquillitas* oder deren volkssprachliche Äquivalente die gebrauchten Kern-

zit. Literatur und: Charles T. DAVIS, Brunetto Latini and Dante, in: StM, Ser. 3a, 8 (1967) S. 421–450; Concetto MARCHESI, Il compendio volgare dell'etica aristotelica e le fonti del VI Libro del »Tesoro«, in: GSLI 42 (1903) S. 1–74; Aristide MARIGO, Cultura letteraria e preumanistica nelle maggiori enciclopedie del Dugento: Lo »Speculum« ed il »Tresors«, in: GSLI 68 (1916) S. 1–42; Helene WIERUSZOWSKI, Brunetto Latini als Lehrer Dantes und der Florentiner. Mitteilungen aus Cod. II, VIII, 36 der Florentiner Nationalbibliothek (1957), in: DIES., Politics and Culture in Medieval Spain and Italy (Storia e Letteratura. Raccolta di studi e testi. 121), Roma 1971, S. 515–561.

21) Brunetto Latini, Il Tesoro (wie Anm. 20), IV, S. 320 (l. 9, c. 11).

22) *Quegli, que ama più d'esser temuto che amato, desidera d'aver nome di gran ferità; e però ch'egli vole sembrare fiero e crudele, mette fiere pene ed aspri tormenti; crede egli, che l'uomo li tema più, e que le città ne sieno più in pace*, Brunetto Latini, Il Tesoro (wie Anm. 20), IV, S. 356 (l. 9, c. 25).

23) *Lo più sicuro fornimento è l'amore di cittadini*, Brunetto Latini, Il Tesoro, wie Anm. 20, IV, S. 359 (l. 9, c. 25). Dieser sinngemäß Ciceros »Philippinischen Reden gegen M. Antonius« entlehnte Passus wird im Mittelalter gerne zitiert, Bartolus und Ptolomaeus von Lucca beispielsweise gebrauchen ihn an systematisch wichtigen Gelenkstellen ihrer Argumentation, vgl. dazu MEIER, Mensch und Bürger (wie Anm. 5), S. 199, Anm. 149.

begriffe. Und: Dem Nachdruck auf Ordo-Gedanken und »geordnete« Eintracht in der theoretischen Diskussion entspricht im herrschaftspraktischen Schrifttum der Hinweis auf Sanktionen und Statuten.

II. DER FRIEDE DES KARDINALS LATINO VON 1280.

BEISPIEL EINER FRIEDENSVERMITTLUNG DURCH AUSWÄRTIGE DRITTE

Adressaten der Musterreden zum inneren Frieden in der Podestà-Literatur des 13. Jahrhunderts waren Amtsträger, die in einer unbefriedeten Gesellschaft politisch handeln mußten. Bürgerzwist und Gewalt waren allgegenwärtig. Die italienischen Städte dieser Zeit bedurften zur Friedensstiftung und Wahrung der inneren Ordnung immer wieder der Hilfe von außen. Eine Möglichkeit war, Pazifikatoren zu bestellen und um Vermittlung zu bitten. Diese konnten aus benachbarten Kommunen kommen, aber auch von Papst oder Kaiser beauftragt sein. Es waren moralisch integre oder politisch mächtige Persönlichkeiten, aber auch charismatische Prediger, die – wie in der Halleluja-Bewegung des Jahres 1233 – Frieden predigten und die Massen zu spontanen Umarmungen und zur Beendigung inneren Streits stimulierten²⁴). Träger dieser stark von religiösen Vorstellungen geprägten Pazifikationen waren vor allem Franziskaner; deren innere Verbindung zu den Friedenshoffnungen der Zeit drückt sich prägnant in der von Franziskus vorgegebenen Grußformel aus: *Dominus det tibi pacem*²⁵). Das wichtigste Amt der Kommune in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, das des Podestà, war im Grunde nichts anderes als die Institutionalisierung außengestützter Befriedung. Seine Entstehung, das hatte Johannes von Viterbo richtig gesehen, hing eng mit der Unfähigkeit der Bürgerschaften zusammen, die Faktionskämpfe der Geschlechter wirksam in den Griff zu bekommen²⁶). Eine weitere Möglichkeit, inneren Frieden zu sichern, bestand in der Übertragung unumschränkter Gewalt an einen Signore, bis die Bürgerschaft wieder in Eintracht miteinander umging. Die Einsetzung eines Signore allerdings, der *ad suum merum, purum, liberum et generale arbitrium* die Geschicke der Stadt auf Zeit leitete, barg stets die Gefahr der nicht umkehrbaren Machtübertragung und damit der Abschaffung der kommunalen Verfassung in sich²⁷).

24) Vgl. ARNOLD, Friedensvorstellungen (wie Anm. 11), S. 135f.

25) Vgl. etwa Dieter BERG, Gesellschaftspolitische Implikationen der *vita minorum*, insbesondere des franziskanischen Friedensgedankens, im 13. Jahrhundert, in: *Renovatio et Reformatio. Wider das Bild vom »finsternen« Mittelalter*. Fschr. f. Ludwig Hödl, hg. v. Manfred GERWING/Godehard RUPPERT, Münster 1985, S. 181–194, hier S. 183.

26) Wie Anm. 15.

27) Das Zitat entstammt der Einsetzungsurkunde eines Signore in Mantua aus dem Jahre 1299, zit. bei Ernst SALZER, Ueber die Anfänge der Signorie in Oberitalien (Hist. Stud. 14), Berlin 1900, S. 302f. Neben diesem Grundwerk vgl. zur Signoria auch Francesco ERCOLE, *Dal comune al principato. Saggi sulla storia del diritto pubblico del Rinascimento italiano*, Firenze 1929; Ernesto SESTAN, Die Anfänge der städtischen Signorien: Ein erschöpfend behandeltes historisches Problem? (1961), wieder in: *Altständisches Bürgertum*, hg. v. Heinz STOOB, 1: Herrschaft und Gemeinverfassung (WdF 352), Darmstadt 1978, S. 346–379;

Die Wiederherstellung der Ruhe im Innern war häufig nur von kurzer Dauer. Langfristig stabilere Verhältnisse brachte erst die Etablierung neuer Verfassungsstrukturen: etwa die Ausbildung der popolaren, zunftverfaßten Kommune, aber besonders die Transformationen, die zum Territorialstaat des Quattrocento führten. Beides soll im folgenden am Beispiel der Florentiner Stadtgesellschaft demonstriert werden. Doch zunächst zurück zum 13. Jahrhundert. Die innerstädtischen Faktionskämpfe des Duecento sind den meisten unter dem Schlagwort »Kampf zwischen Guelfen und Ghibellinen« bekannt. Beide Personenkreise gehörten sozial zu den Führungsgruppen einer Stadt; die Ghibellinen galten allgemein als Anhänger des Kaisers, die Guelfen waren in der Regel Verbündete des Papstes²⁸). Daneben, quer dazu, aber durchaus auf dem Boden dieser Auseinandersetzung gewachsen, gibt es noch ein anderes Konfliktfeld: den säkularen Aufstieg des *Popolo*, der in vielen Kommunen mehr und mehr die Rolle des Garanten innerstädtischen Friedens übernahm²⁹).

MARTINES, Power (wie Anm. 3), S. 125–148; WALEY, Stadtstaaten (wie Anm. 3), S. 222–241. Daß die Signorien mitnichten den Idealtyp des »Renaissancestaates« verkörpern haben, zeigt Philipp J. JONES, *Communes and Despots: The City State in Late-Medieval Italy*, in: TRHS 5th Ser., 15 (1965) S. 71–96; DERS., *Economia e società nell'Italia medievale: la leggenda della borghesia*, in: *Storia d'Italia, Annali I: Dal feudalesimo al capitalismo*, hg. v. Ruggiero ROMANO/Corrado VIVANTI, Torino 1978, S. 187–372, hier S. 343 ff. – Zu der Wirkung, die die Erfahrung arbiträrer Herrschaftsausübung auf die politische Theorie der Zeit hatte, vgl. MEIER, *Rivoluzioni* (wie Anm. 12), S. 160 ff.; Diego QUAGLIONI, *Politica e diritto nel Trecento italiano. Il »De tyranno« di Bartolo da Sassoferrato (1314–1357). Con l'edizione critica dei trattati »De Guelphis et Ghibellinis«, »De regimine civitatis« e »De tyranno«* (Il Pensiero Politico. 11), Firenze 1983, S. 7–55; Nicolai RUBINSTEIN, *Marsilio da Padova e il pensiero politico italiano del Trecento*, in: *Medioevo 5* (1979) S. 143–162; Quentin SKINNER, *The Foundations of Modern Political Thought*, Bd. 1: *The Renaissance*, Cambridge/London/New York/Melbourne, S. 54 ff.

28) Vgl. Robert DAVIDSOHN, *Die Entstehung der Guelfen- und der Ghibellinen-Partei*, in: DERS., *Forschungen zur Geschichte von Florenz*, 4, Berlin 1908, S. 29–67; Harald DICKERHOF, *Friede als Herrschaftslegitimation in der italienischen Politik des 13. Jahrhunderts*, in: AK 59 (1977) S. 366–389; WALEY, *Stadtstaaten* (wie Anm. 3), S. 201–221. Zur Rolle der guelfischen und ghibellinischen Ideologien bei der Ausbildung des italienischen Staatensystems vgl. Peter HERDE, *Guelfen und Neoguelfen. Zur Geschichte einer nationalen Ideologie vom Mittelalter zum Risorgimento* (SB d. Wiss. Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. 22.2), Stuttgart 1986; Edward PETERS, *Pars, Parte: Dante and an Urban Contribution to Political Thought*, in: *The Medieval City*, hg. v. Harry A. MISKIMIN/David HERLIHY/A.L. UDOVITCH, New Haven/London 1977, S. 113–140, hier S. 122 ff.

29) Vgl. Robert DAVIDSOHN, *Die Popular-Bewegung in italienischen Städten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts*, in: DERS., *Forschungen* (wie Anm. 28), 4, S. 8–29. Neuere Forschungen und Literatur bei ARTIFONI, *Tensioni* (wie Anm. 14); John Cortland KOENIG, *The Popolo of Northern Italy (1196–1274). A Political Analysis*, Ann Arbor 1977, ital.: *Il »popolo« dell'Italia del Nord nel XIII secolo*, Bologna 1986; MARTINES, Power (wie Anm. 3), S. 55–93; WALEY, *Stadtstaaten* (wie Anm. 3), S. 183–198; Andrea ZORZI, *Ordine pubblico e amministrazione della giustizia nelle formazioni politiche toscane tra Tre e Quattrocento*, in: *Italia 1350–1450: tra crisi, trasformazione, sviluppo* (Atti del tredicesimo Convegno Internazionale di studio tenuto a Pistoia, 10–13 maggio 1991), Pistoia 1993, S. 419–474, bes. S. 433 ff. Einen guten Überblick über Bürgerkämpfe in italienischen Städten bietet der Sammelband: *Violence and Civil Disorder in Italian Cities 1200–1500*, hg. v. Lauro MARTINES (Ucla Center for Medieval and Renaissance Studies. 5), Berkeley/Los Angeles/London 1972.

In Florenz kam der *Popolo*, die korporativ verfaßte und militärisch organisierte Gesamtheit der Kaufleute, Bankiers und Handwerker, zum ersten Male 1250 zur Macht. Aber bereits zehn Jahre später, im Krieg gegen das mit den ghibellinischen Streitkräften des Staufers Manfred verbündete Siena, unterlag Florenz. Das geschah in der Schlacht von Montaperti am 4. September 1260³⁰⁾. Die Verfassung des *Primo Popolo* wurde gestürzt, die Florentiner Ghibellinen ergriffen die Macht, viele Guelfen die Flucht. Weder in der Zeit der Ghibellinenherrschaft bis 1266 noch in den darauffolgenden eineinhalb Jahrzehnten des unter der Protektion Karls von Anjou herrschenden Guelfenregimes ist es in Florenz gelungen, eine stabile Verfassung aufzubauen. Das Strickmuster kommunaler Herrschaftsausübung war vielmehr denkbar einfach: Die Sieger herrschten allein, sie unterdrückten die Besiegten, vertrieben sie und konfiszierten ihren Besitz. Die besiegte Partei floh in befreundete Städte und gründete dort eigene Korporationen mit eigenen Kapitanen und Ratsgremien. Sollte in der Heimatstadt ein erneuter Konflikt ausbrechen, hoffte man, effektiv eingreifen und das Heft selbst in die Hand nehmen zu können. Natürlich würden dann die Besiegten, die ehemaligen Sieger, ihrerseits vertrieben. Diese Struktur war rigide und undurchlässig. Und sie hatte ihre Schwächen. Die jeweils vertriebene Partei blieb – zusammen mit ihren potentiellen Bündnispartnern in anderen Städten – für die herrschende Gruppierung stets eine Bedrohung³¹⁾.

Diese Bedrohung wuchs immer dann, wenn die regierende Partei in sich zerstritten war und dem Eingreifen exilierter Verbände Tür und Tor offen standen. Eine solche Situation herrschte in vielen Städten der Romagna und Toskana in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts. So auch in Florenz. Auf der Suche nach einer dauerhaften Lösung wählte man hier wie in Bologna, Imola oder Volterra einen Weg, der nicht neu war, regionenübergreifend aber selten gegangen wurde. Man bat den Papst um Friedensstiftung. Papst Gregor X. (1271–1276) selbst unternahm im Jahre 1273 einen mißglückten Vermittlungsversuch³²⁾. Erfolgreicher war dann der Neffe seines Nachfolgers Nikolaus III. (1277–1280), der Kardinallegat Latino Malabranca († 1294). Seine Mission nach Florenz soll genauer betrachtet und nach Formen der

30) Zu den Jahren 1250–60 vgl. Robert DAVIDSOHN, Geschichte von Florenz, 4 Bde., Berlin 1896–1927, hier Bd. 2.1, S. 365–502; Berthold STAHL, Adel und Volk im Florentiner Dugento (Studi Italiani. 8), Köln/Graz 1965, S. 108–120. Die Einzelheiten dieser und der nachfolgenden Florentiner Verfassungen sind handbuchartig zusammengestellt bei DAVIDSOHN, Geschichte, 4.1. Unentbehrlich für die Institutionengeschichte dieser Stadt auch: Guidubaldo GUIDI, Il Governo della città-repubblica di Firenze del Primo Quattrocento, 3 Bde. (Biblioteca Storica Toscana. XX), Firenze 1981.

31) Zu den Jahren 1260–1280 vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30) 2.1, S. 504–621, u. 2.2, S. 1–151; Sergio RAVEGGI, Il regime ghibellino, u. Massimo TARASSI, Il regime guelfo, beide in: Ghibellini, Guelfi e popolo grasso. I detentori del potere politico a Firenze nella seconda metà del Dugento, hg. v. Sergio RAVEGGI/Massimo TARASSI/Daniela MEDICI/Patrizia PARENTI (La Società Fiorentina nel Dugento. 2), Firenze 1978, S. 1–72, bzw. S. 73–164.

32) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2.2, S. 83–102; DERS., Der Aufenthalt Gregors X. in Florenz und in Santa Croce di Mugello. Seine versuchte Friedensstiftung zwischen Guelfen und Ghibellinen (1273), in: DERS., Forschungen (wie Anm. 28), 4, S. 211–225.

Friedensvermittlung, nach Instrumentarien der Friedenssicherung und nach der verwendeten Metaphorik befragt werden³³⁾.

Alles begann damit, daß die Parteien jeweils zwei Sindici mit besonderen Vollmachten ausstatteten. Die Florentiner Ghibellinen, die nach Forlì ausgewichen waren, taten das am 25. April, die *Parte Guelfa* und die Kommune Florenz am 13. Juli des Jahres 1278. Diese Sindici sollten den Papst ersuchen, einen Ausgleich zwischen den Parteien zu vermitteln. Der Papst ergriff wie in zahlreichen anderen Fällen die Gelegenheit beim Schopfe³⁴⁾. Er schreibt am 8. August nach Florenz: Da er stets nach den Vorteilen des Friedens (*pacis commoda*) strebe und da solcherlei Tun besonders dem friedensstiftenden König Christus, dem *Rex pacificus*, gefalle, werde er gern zwischen Florenz und seine Verbannten treten und die *concordia* wiederherstellen. Zu diesem Zwecke, so der Papst weiter, sende er den Legaten Latino gleichsam als seinen Friedensengel: *tanquam pacis angelum*³⁵⁾. Es dauerte allerdings noch eine Weile, bis der *pacis angelus* tatsächlich in Florenz ankam. Der Kardinallegat und Dominikaner Latino hatte zuvor noch den Parteienstreit in Bologna zu schlichten und erreichte die Stadt am Arno erst am 8. Oktober 1279. In seinem Gefolge waren zwei Erzbischöfe, fünf Bischöfe, drei Kapläne sowie der berühmte Kanonist Durandus. Sie nahmen Quartier im Palazzo der Mozzi³⁶⁾.

Der erste Akt der sich über ein halbes Jahr hinziehenden Prozeduren fand am 19. November 1279 auf der Piazza vor Santa Maria Novella statt, jener später so berühmten Dominikanerkirche, deren Grundstein Latino wenige Tage zuvor selbst gelegt hatte. Bezeichnenderweise lag der Platz zu dieser Zeit noch vor den Mauern der Stadt. Versammelt waren dort der königliche Vikar, die Stadtregierung, der Kapitän der *Parte Guelfa*, der Rat und das Volk der Stadt Florenz. Wie bereits vom Papst und von den Ghibellinen erhalten, forderte Kardinal-

33) Grundlegend: DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2, 2, S. 159–175; DERS., Der Friede des Kardinals Latino (1280), in: DERS., Forschungen (wie Anm. 28), 4, S. 226–258; Gaetano SALVEMINI, Magnati e popolani in Firenze dal 1280 al 1295, hg. v. Ernesto SESTAN (Opere I: Scritti di storia medievale, 1), Milano 1966, S. 64–77 [die Neuauflage enthält nicht den wichtigen Quellenanhang der 1. Aufl., Firenze 1899; der Text Salvemini wird im folgenden nach der verbreiteteren neuen, ein Text aus dem Anhang nach der 1. Aufl. zitiert: zur Unterscheidung wird das Erscheinungsjahr im Kurztitel mitgenannt]; Mario SANFILIPPO, Guelfi e ghibellini a Firenze: La »pace« del cardinal Latino, in: NRS 64 (1980) S. 1–24. – Die Akten, Sentenzen und Urkunden werden zit. nach der Ed. von Isa Lori SANFILIPPO, La pace del cardinale Latino a Firenze nel 1280. La sentenza e gli atti complementari, in: BISI 89 (1980/81) S. 193–259 (Ed. ab S. 201); die Friedenssentenz ist auch ed. im Anhang III von SALVEMINI, Magnati 1899, S. 320–333.

34) Dieser Papst hat versucht, der Vorherrschaft Karls von Anjou in Italien entgegenzutreten. Ob er mit dem deutschen König Rudolf I. allerdings einen »Reichsteilungsplan« vereinbarte, wie Ptolomaeus von Lucca behauptete, ist strittig. Danach hätte es neben einem zu schaffenden deutschen Erbreich der Habsburger ein burgundisches Königreich Arrelat und zwei italienische Königreiche Lombardei und Toskana gegeben, vgl. Herbert GRUNDMANN, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert (GEBHARDT, 5. Aufl., Tb-Ausg. 5), München 1973, S. 105–110; DAVIDSOHN, Forschungen (wie Anm. 28), 4, S. 227–231; M. SANFILIPPO, Guelfi (wie Anm. 33), S. 6ff.

35) Reg. Nic. III, nr. 132.

36) Vgl. DAVIDSOHN, Forschungen (wie Anm. 28), S. 241; M. SANFILIPPO, Guelfi (wie Anm. 33), S. 15.

legat Latino nun von der Stadt besondere Vollmachten. Er wolle, heißt es im amtlichen Bericht dieses Tages, »die Zustimmung und den Willen, die Vollgewalt und Autorität, die freie Herrschaftsausübung vom Volk dieser Stadt haben« (*volebat habere... asensum et voluntatem et plenam potestatem et actoritatem, liberum arbitrium a populo civitatis*). Nur so könne er den zu stiftenden Frieden auch mit Zwangsgewalt durchsetzen (*possit cogere... omnes*). Gefragt nach seiner Zustimmung zu dieser Übertragung der Gewalt, schrie das gesamte Volk: *Ita sit, ita sit, ita sit*³⁷). Aber: Der Legat war mit der einfachen Akklamation noch nicht zufrieden, sondern erhob erneut seine Stimme. Er sagte: »Da es oft vorkommt, daß viele im Volke schreien und dennoch nicht wissen, was geschrien werden soll, will ich, daß alle einsehen, was verhandelt wird«³⁸). Alles wurde demzufolge noch einmal erklärt, dann wurde gefragt, ob irgend jemand etwas einzuwenden hätte, und schließlich erneut die Eingangsfrage gestellt. Erst als alle wiederum »So sei es, so sei es, so sei es« riefen, war die Übertragung der *plena potestas* rechtsgültig. Die konkreten Vertragsbedingungen konnten ausgearbeitet werden.

Eine umfangreiche Friedenssentenz wurde in mehrwöchiger Arbeit erstellt, die einzelnen Modalitäten in einer gemeinsamen Sitzung aller Amtsträger und Ratsleute sowie der Sindici der Parteien am 13. Januar 1280 verhandelt. Der vom Kardinallegaten neu geschaffene höchste Magistrat der Stadt, aus Guelfen, Ghibellinen und Neutralen zusammengesetzt, wird in dieser Sitzung zum ersten Mal aktenkundig. Der vollständige Name des sonst schlicht »Vierzehner« (*Quattordici*) genannten Gremiums ist Programm: *XIV^{im} Boni Homines deputati super bono statu civitatis Florentie et tractatu pacis*³⁹). Die Sitzung der Führungsgremien leitete unmittelbar vom zweiten zum dritten Akt der Friedensstiftung über. Und der war wiederum festlich.

Die ausgehandelte Friedenssentenz wurde am 18. Januar in einer feierlichen Zeremonie auf der Piazza di Santa Maria Novella öffentlich verkündet. Auf einer erhöhten Estrade thronte der Kardinallegat, umgeben von den sieben Erzbischöfen und Bischöfen. Ein riesiges Zeltdach aus Stoffen überspannte den Platz. Zugegen waren die Amtsträger und das Volk der Stadt. Der Kardinal, ein vielgelobter Redner, hielt eine Ansprache, dann wurde die Friedenssentenz verlesen⁴⁰). Das geschah, wie üblich, in der Volkssprache; überliefert ist das Dokument, ebenfalls wie üblich, in der Amtssprache der Zeit, in Latein.

Die Sentenz beginnt: »Gott, Urheber und Liebhaber des Friedens, der seinen eingeborenen Sohn vom Himmel auf die Erde geschickt hat, daß er das, was im Himmel und auf Erden ist, befriede, hat auch den Geist des heiligsten Vaters und unseres Herrn, des Papstes Nikolaus III.

37) Zit. nach I. L. SANFILIPPO, Pace (wie Anm. 33), S. 217.

38) *Quia sepe contingit quod multi clamant in populo et tamen nesciunt quod clametur, volo quod omnes intelligant que aguntur*, zit. nach I. L. SANFILIPPO, Pace (wie Anm. 33), S. 217.

39) Zit. nach M. SANFILIPPO, Guelfi (wie Anm. 33), S. 18; dort werden auch die Ereignisse des 13. Januar thematisiert.

40) Vgl. DAVIDSOHN, Forschungen (wie Anm. 28), 4, S. 247f., hier auch die Aufzählung der Florentiner Chronisten, die über das Ereignis berichteten; DERS., Geschichte (wie Anm. 30), 2.2, S. 165–170; M. SANFILIPPO, Guelfi (wie Anm. 33), S. 19f.

zur Liebe des Friedens entflammt«. Und letzterer, heißt es im selben verschlungenen Satz, möchte in der so nahen Provinz Toskana und besonders in Florenz selber »die Fülle des Friedens noch in seinen Tagen aufgehen sehen«⁴¹). Am Ende der Sentenz wird neben dem Wunsch, Florenz möge mit Gott in dauerndem Frieden blühen, nicht vergessen, daß dies erst die Voraussetzung des Aufstiegs zum wahren Frieden sei, zu jenem Frieden der Ewigkeit (*eternitatis pax*), in dem der *princeps pacis* selbst die Geschicke aller leite⁴²).

Fast alle im ersten Teil herausgearbeiteten Wortfelder sind in dieser Sentenz genannt. Darüber hinaus gibt das Dokument Aufschluß über das, was die Podestà-Spiegel offengelassen haben: die konkreten Bestimmungen einer mittelalterlichen Friedensstiftung, die zu gewärtigenden Strafen im Falle der Nichteinhaltung der *pax iurata* und die symbolischen Handlungen, die mit dem Rechtsakt verbunden waren.

Zunächst die wichtigsten Vereinbarungen:

- Die den Ghibellinen entrissenen Immobilien sind, soweit möglich, zurückzugeben. Die gegen abwesende Ghibellinen verhängten Strafen werden, von Ausnahmefällen abgesehen, aufgehoben. Friede geht also vor Strafe.
- Eine neue, alle gerecht taxierende Schätzung ist anzuberaumen.
- *Societates, conspirationes*, die den Parteienstreit schüren, sind *ad concordiam plenior* aufzulösen. Die Parteien selbst dagegen nicht.
- Siegesfeste, *festa in memoriam victoriarum*, die an die Niederlage der gegnerischen Partei erinnern, sind fortan verboten.
- Jede Partei hat mindestens hundert Bürgen zu stellen, die insgesamt 5000 Mark Silber an Bürgschaft hinterlegen. Im Falle der Verletzung des Friedens soll die Hälfte der von einer Partei verbürgten Summe an den Papst, die andere Hälfte an die gegnerische Partei gezahlt werden.
- Die Geiseln, die bereits beim mißlungenen Friedensschluß Gregors X. gestellt worden sind, bleiben im Gewahrsam Papst Nikolaus' III. Die Kommune muß für ihren Unterhalt nun 40 Solidi pro Monat und Mann aufbringen. Die Eltern der Geiseln erhalten das Recht, die alten Geiseln gegen neue auszutauschen.

41) *Deus actor pacis et amator, qui filium suum unigenitum, ut pacificaret ea que in celis et ea que in terris sunt, de celo destinavit ad terram, ipse mentem sanctissimi patris et domini nostri Nicolai pape tertii, quem in terra dignatus est habere vicarium, ad amorem pacis in ipso sue sublimationis exordio vehementer accendit ut reconciliare homines Deo, reconciliare etiam homines dissidentes ad invicem sitibundis desideraret affectibus et studiis ad hoc ipsum ferventibus insudaret, et, quamvis idem dominus, pacis abundantiam in diebus suis oriri desiderans, multipliciter operam dederit ut non solum hii qui prope, sed etiam hii qui longe sunt pace, cunctis optata mortalibus, fruenterentur, specialiter tamen vicinam sue Sedi provinciam Tuscie maximeque civitatem Florentie ...*, Instrumentum Sententie, ed. bei I. L. SANFILIPPO, Pace (wie Anm. 33), S. 201–215, hier S. 202.

42) *Deus pacis et dilectionis vobiscum, o Florentini, permaneat qui nos diuturna pace in sui gratia florere concedat ut non solum pace temporis sed etiam pace pectoris gaudeatis tandemque ad eternitatis pacem feliciter pervenire possitis ipso prestante qui est pater futuri seculi princeps pacis. Amen*, Instrumentum Sententie (wie Anm. 41), S. 214.

- Fünfundfünfzig besonders gefährlich erscheinende Ghibellinen müssen mindestens das folgende halbe Jahr weiter konfiniert, das heißt außerhalb des Florentiner Territoriums bleiben. Sie können erst mit der Erlaubnis des Papstes zurückkehren, wenn »ihre einst durch Feindschaft getrennten Gemüter durch Verschwägerungen (*per parentelas*) oder auf andere Art zur Einheit und Freundschaft zurückgeführt seien«. Die Wendung »durch Verschwägerung« weist hin auf die konkreten, parallel laufenden Vermittlungsbemühungen des Kardinals zwischen einzelnen verfeindeten Familien. Probates Mittel dazu war die Stiftung von Ehen.
- Schließlich wird noch festgesetzt, daß sich bei der eigentlichen Friedensfeier im folgenden Monat je fünfzig Häupter der beiden Parteien den Friedenskuß zu geben haben, außerdem, daß die Exkommunikationen und das Interdikt, die Papst Gregor X. im Jahre 1273 verhängt hatte, aufgehoben sind.

Von den genannten *Instrumenta* kann man eine andersgeartete Gruppe von Bestimmungen abheben, die auf den Neubau der Stadtverfassung zielten, die verstanden wurden als prophylaktische Maßnahmen zur Verhinderung zukünftigen Streites. Neben der Etablierung der *Quattordici* handelt es sich um folgende Vereinbarungen:

- Wiedereingeführt wird ein Amt, das bereits unter dem *Primo Popolo* bestand: das des Volkskapitans. Das Amt ähnelt dem des Podestà. Auch der Kapitan wird von auswärts berufen und bringt seine eigene Mannschaft an Juristen und Soldaten mit; die Sicherung des Friedens aber ist in besonderem Maße seine Aufgabe. Das drückt sich schon in seinem vollständigen Titel aus: *Capitaneus florentinus et conservator pacis*.
- Außer dem üblichen Gefolge haben die beiden hohen Amtsträger, der Podestà und der Kapitan, weitere Truppen mitzuführen: Jeder hat hundert Reiter, hundert berittene Knechte und hundert Bewaffnete zu Fuß zu unterhalten, also insgesamt sechshundert Mann. Wie ihre Herren dürfen sie nicht aus Florenz stammen. Die außergewöhnliche Verstärkung der Ordnungskräfte soll allerdings nur für eine kurze Übergangsfrist gelten.
- Zur Neuordnung der Räte und Ämter ist ein Gremium von zwölf Männern, bestehend aus sechs Guelfen und sechs Ghibellinen, zu wählen. Diese sollen alle Bürger zwischen einundzwanzig und siebzig Jahren erfassen und einteilen in Guelfen, Ghibellinen und »Neutrale« (*communes sive indifferentes, de neutra parte*). Nach dem so ermittelten Verhältnis seien in Zukunft alle Ämter zu besetzen.
- Innerhalb von acht Tagen sind *statuarii* zu benennen, die die neue Verfassung dann im einzelnen festlegen⁴³.

Als Krönung der Zeremonien vom 18. Januar fand schließlich die feierliche Umarmung der verhandlungsführenden *Sindici* der Parteien statt. Die vier Rechtsvertreter bekräftigten durch den Friedenskuß (*pacis osculo*) stellvertretend die Friedensbereitschaft ihrer Par-

43) Alle bis hierher zit. Bestimmungen entstammen dem *Instrumentum Sententie* (wie Anm. 41), S. 202–215.

teien. In einem feierlichen Eid, bei dem sie die Evangelien berühren mußten (*tactis evangelii*), versprachen sie, alles einzuhalten, was mit ihrer Hilfe vereinbart worden war⁴⁴).

Die feierliche Verkündung der Friedenssentenz und der Friedenskuß der Unterhändler, das klang in einer der Bestimmungen bereits an, war noch nicht der eigentliche Höhepunkt der Verhandlungen. Der wurde vielmehr einen Monat später auf dem selben Platze im selben festlichen Rahmen zelebriert. Wie die Friedenssentenz gefordert hatte, sah man am 18. Februar die berühmtesten hundert Häupter der Guelfen und Ghibellinen auf der Empore, wie sie sich gegenseitig den Friedenskuß gaben. Wörtlich: »Sie gaben sich gegenseitig, sie machten, konzedierte und empfangen von einander wahren, dauerhaften, festen und allgemeinen Frieden, welchen sie sogleich mit Küssen von Mund zu Mund bekundeten und bekräftigten«⁴⁵).

Die Schilderung der Feierlichkeiten sei hier abgebrochen. Weder auf den Verfassungsumbau noch auf die sich über einen Monat hinziehenden Bürgschaftsleistungen kann näher eingegangen werden. Ein zukunftsweisendes Element der unternommenen Friedenssicherung muß allerdings noch erwähnt werden. Garanten des Friedens sollten nicht nur die konstitutionellen, polizeilichen und parteigetragenen Maßnahmen sein, als Garant des Friedens tritt auch jene Gruppe auf, die man in der Sentenz mit den »Neutralen« im Auge hatte: die Zünfte. Am 7. März 1280 schworen die Prokuratoren der wichtigsten acht *Arti* im Namen aller ihrer Mitglieder, den Frieden zu befolgen und seine Einhaltung tatkräftig zu unterstützen. Daß diese eidliche Willensbekundung, ohne Bürgschaftsleistung, in einem gesonderten, rechtsförmigen Akt ihren Niederschlag fand, zeigt den Machtzuwachs dieser Korporationen⁴⁶). Dem in Zünften untergliederten *Popolo* sollte die politische Zukunft in Florenz gehören. Schon im Jahre 1282 konstituierte sich mit den *Priores Artium* jenes Gremium, das in nur wenigen Monaten die von Latino eingesetzten *Quattordici* als oberster Magistrat ablöste und über Jahrhunderte die Geschicke der Stadt leitete⁴⁷).

44) Instrumentum Sententie (wie Anm. 41), S. 203 u. 214. In den Protokollen der *Consulte*, der Beratungen der Florentiner Amtsträger, ist zum 18. Januar notiert: *Et ibi syndici utriusque partis se ore tenus oscularunt*, Le Consulte della Repubblica fiorentina dall'anno MCCLXXX al MCCXCVIII, hg. v. Alessandro GHERARDI, 1, Firenze 1896, S. 3. Vgl. dazu und zur Einordnung dieser Art von traditionalem Friedensschluß Andrea ZORZI, Giustizia e società a Firenze in età comunale: spunti per una prima riflessione, in: DERS. (Hg.), Istituzioni giudiziarie e aspetti della criminalità nella Firenze tardomedievale (Ricerche Storiche. 18.3) 1988, S. 449–495, hier S. 462f.

45) Im Zusammenhang: *Ad hec omnes et singuli suprascripti de parte Guelforum pro se ipsis et nomine ac vice partis et universitatis Guelforum civitatis Florentie et districtus et hominum ipsius partis et universitatis ex parte una et omnes et singuli supradicti de parte Gibellinorum pro se ipsis et vice ac nomine partis et universitatis Gibellinorum predictae civitatis et districtus et hominum ipsius partis et universitatis ex parte alia sibi invicem dederunt, fecerunt, concesserunt et a se invicem receperunt veram, solidam et perpetuam pacem, quam statim oris oculis declararunt et confirmarunt ...*, Instrumentum Pacis, ed. bei I. L. SANFILIPPO, Pace (wie Anm. 33), S. 224–227, hier S. 226.

46) Dokument ed. bei I. L. SANFILIPPO, Pace (wie Anm. 33), S. 257ff.

47) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2.2, S. 212–223; Nicola OTTOKAR, Il Comune di Firenze alla fine del Dugento. Introduzione di Ernesto SESTAN, Torino 1974 (1. Aufl. Firenze 1926), S. 3–32;

Der Friede des Kardinals Latino ist in jede Florentiner Statutensammlung des Spätmittelalters eingegangen. Weniger seine Wirkung auf die zukünftigen Geschehnisse der Arnstadt als die Komplexität und Prägnanz der eingesetzten Mittel zur Wiederherstellung des Friedens zwischen verfeindeten Parteien ist im Zusammenhang dieser Ausführungen von Interesse. Da waren einmal die eher traditionellen Mittel wie Bürgschafts- und Geiselstellung, die Stiftung von Spezialfrieden zwischen einzelnen Familiengruppen, die überlieferten Formen symbolischen Handelns in Friedenskuß und Eidesleistung sowie die bekannten Argumentationsfiguren der Friedensmetaphorik. Zum anderen gab es die zwar nicht neuen, aber eher zukunftsweisenden Elemente wie die Ausbildung konsensfähiger Institutionen und die allerdings nur kurzfristige Verstärkung polizeilicher Präsenz. Insgesamt fällt ins Auge, wie sehr die geschilderten Bestimmungen auf Kompromiß, Konsens und Ausgleich abgestellt waren. Demgegenüber sieht die moderne Forschung zur Rechtsgeschichte erst in der Ausbildung einer abstrakten Rechtsordnung, in der Entwicklung eines unabhängig von der Person bestehenden Systems von fixierten Strafen, Strafverfolgung und kalkulierter Abschreckung den entscheidenden Schritt der Staatsbildung⁴⁸⁾. Der Frieden des Jahres 1280 steht in dieser Sicht der Dinge noch für eine frühere Entwicklungsphase alteuropäischer Gesellschaften. Aber schon die Ereignisse der nächsten Jahre, von denen jetzt die Rede sein wird, zwangen die Florentiner Bürgerschaft, den Weg zu jener neuen Staatlichkeit ein Stück weiter zu gehen.

SALVEMINI, Magnati 1966 (wie Anm. 33), S. 78–99; Daniela MEDICI, I primi dieci anni del priorato, in: RAVEGGI u. a., Ghibellini (wie Anm. 31), S. 165–237.

48) Zur Staatsbildung im REGNUM ITALIAE vgl. Sergio BERTELLI, Il potere oligarchico nello stato-città medievale, Firenze 1978; Giorgio CHITTOLINI, La formazione dello stato regionale e le istituzioni del contado. Secoli XIV e XV, Torino 1979; DERS., Städte (wie Anm. 3); JONES, Economia (wie Anm. 27); MARTINES, Power (wie Anm. 3); für Florenz und die Toskana vgl. jetzt die anregenden Arbeiten von Andrea ZORZI, Contrôle social, ordre public et répression judiciaire à Florence à l'époque communale: éléments et problèmes, in: Annales 45 (1990) S. 1169–1188; DERS., Ordine (wie Anm. 29); DERS., Giustizia (wie Anm. 44). Ablösbar vom Problem der Devianz und für eine allgemeinere Theorie der Staatsbildung verwertbar sind sicher auch Überlegungen von Robert Ian MOORE, The Formation of a Persecuting Society. Power and Deviance in Western Europe, 950–1250, Oxford 1987: Denn nicht nur über die Ausgrenzung von randständigen und devianten Gruppen wird ein Mehr an Staatlichkeit ausgebildet und Identität gestiftet, auch der Ausschluß von Magnaten aus dem inneren Kreis politischer Macht hatte institutionelle, ideologische und mentale Folgen. In diesem Zusammenhang immer noch aktuell: Georg DAHM, Untersuchungen zur Verfassungs- und Strafrechtsgeschichte der italienischen Stadt im Mittelalter, Hamburg 1941, S. 30–56 (Kap. II: »Das Strafrecht als Kampfmittel gegen Außen-seiter«).

III. DIE »ORDNUNGEN DER GERECHTIGKEIT« VON 1293. INNERE GEWALT UND VOLKSBEWAFFNUNG

Über die praktischen Auswirkungen der Friedensstiftung des Jahres 1280 gibt es verschiedene Meinungen⁴⁹⁾. Unstreitig ist, daß die folgenden Jahre im Zeichen des andauernden demographischen und des verstärkt einsetzenden ökonomischen Aufschwungs gestanden haben. Viele exilierte Ghibellinen kehrten dauerhaft nach Florenz zurück, eine politisch gleichberechtigte Rolle haben sie jedoch nie wieder gespielt. Aber man kann deshalb nicht einfach sagen, die *Parte Guelfa* hätte gesiegt. Es ist im Falle dieses Friedens wie mit vielen historischen Problemlösungen. Wenn man endlich zu einem tragfähigen Kompromiß gekommen ist, ist das, um was es ursprünglich ging, schon gar nicht mehr aktuell. Im Laufe der siebziger und achtziger Jahre hatten sich die ökonomischen und politischen Schwerpunkte verschoben. Nicht mehr der Gegensatz zwischen Guelfen und Ghibellinen war die entscheidende Konfliktlinie innerstädtischer Verwerfungen, sondern der Gegensatz von Führungsgruppen, die in Bankwesen, Handel und Großgewerbe reich geworden waren, einerseits und den weiterhin an adligen Lebensformen orientierten Familien andererseits, für die Selbstjustiz, gewalttätige Konfliktaustragung und Ehre leitende Prinzipien waren. Die erste Gruppe nennen die Quellen der Zeit Popolanen, die zweite Magnaten. Kurz und verkürzend: Der Gegensatz von Guelfen und Ghibellinen wurde durch den von Popolanen und Magnaten abgelöst.

Gerade bei unserer Thematik zeigt sich diese Verschiebung am sinnfälligsten. Zentraler Gegenstand der inneren Befriedungspolitik der nächsten Jahre war die sogenannte Anti-Magnaten-Gesetzgebung, die 1293 in den *Ordinamenta Iustitiae* gipfelte. Mit diesen Ordnungen wurden Magnaten, die man über den Rittertitel, vor allem aber über den pragmatischen Befund gewalttätiger Lebensweise definierte, von den höchsten Ämtern der Kommune ausgeschlossen und die Gewaltanwendung gegen Popolane unter drastische Strafen gestellt. Welche Formen der Friedensmetaphorik und welche konkreten Maßnahmen der Friedenssicherung wurden in diesem Kontext nun entwickelt und erprobt?

Gesetze gegen gewalttätige Übergriffe der Magnaten auf Popolane hat es bereits 1281, dann 1286 und 1291 gegeben⁵⁰⁾. Die Friedensbilder, die in diesem Kontext beschworen wurden, unterscheiden sich in wesentlichen Akzenten von den bisher vorgestellten. Es

49) Vgl. etwa DAVIDSOHN, Forschungen (wie Anm. 28), 4, S. 256f.; MEDICI, Priorato (wie Anm. 47), S. 207–212; M. SANFILIPPO, Guelfi (wie Anm. 33), S. 23f.

50) Zu Anti-Magnatengesetzgebung und Magnatenproblem in Florenz: DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2.2, Kap. 8 u. 9; SALVEMINI, Magnati (wie Anm. 33); OTTOKAR, Comune (wie Anm. 47); Nicolai RUBINSTEIN, La prima legge sul »sodamento« e la pace del Card. Latino, in: ASI 93 (1935) S. 161–172; DERS., La lotta contro i magnati in Firenze, Firenze 1939. Neuere Arbeiten: Marvin B. BECKER, A Study in Political Failure. The Florentine Magnates: 1280–1343, in: MSt 27 (1965) S. 246–308; Christiane KLAPISCH-ZUBER, Ruptures de parenté et changements d'identité chez les magnats florentins du XIV^e siècle, in: Annales 43 (1988) S. 1205–1240; Carol LANSING, The Florentine Magnates. Lineage and Faction in a Medieval Commune, Princeton 1991, bes. S. 192–211; Guido PAMPALONI, I magnati di Firenze alla fine del Dugento, in: ASI 129 (1972) S. 387–423; ZORZI, Giustizia (wie Anm. 44) bes. S. 473ff.

entwickelte sich eine langfristig folgenreiche Metaphorik, die den friedfertigen, seinem Gewerbe nachgehenden Bürger in einen schroffen Gegensatz zum gewalttätigen, friedlosen Magnaten setzte. Der *pacificus et tranquillus status civitatis* wurde in diesem Prozeß zur richtungsweisenden Norm der Kommune. Eine der in diesem Kontext gebrauchten Metaphern ist besonders aufschlußreich. Im Proömium des Gesetzes vom 31. Januar 1291 heißt es: Man wolle den Verbrechen und Übeltaten der Großen Einhalt gebieten, »auf daß die Raubsucht des Wolfes und die Sanftmut des Lammes gleichen Schritts einhergehen und sie in derselben Herde friedlich und ruhig leben« (*ita quod lupi rapacitas et agni mansuetudo pari passu ambulent et in eodem ovili vivant pacifice et quiete*)⁵¹. In anderen Städten der Toskana und Romagna, in Bologna oder Viterbo findet man fast gleichlautende Formulierungen, die den *lupus rapax* mit dem Magnaten und den *agnus mansuetus* mit dem Popolanen identifizierten: Der Friede zwischen beiden war das gesetzte Ziel. So sah man im Banner von Prato auf weißem Grund einen Wolf und ein Lamm, die zusammen weideten⁵².

All das war weder zufällige noch ganz ungefährliche Rhetorik. Gerade die unter den *Fratricelli* verbreiteten Vorstellungen vom endzeitlichen, vom kommenden Reich des Friedens griffen auf die gleichen Metaphern zurück. Gemeinsame Quelle sind die Prophetien Jesajas. In Kapitel 11.6 heißt es dort vom Friedensreich des Messias: »Die Wölfe werden bei den Lämmern wohnen und die Parder bei den Böcken liegen«. Und wenn derselbe Prophet in Kapitel 65.17 die Worte des Herrn niederschreibt: »Denn siehe, ich will einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen«, versteht er darunter die Schaffung des neuen Jerusalem. Der künftige Frieden der Himmelsstadt wird angedeutet mit dem lapidaren Satz: »Wolf und Lamm sollen zugleich weiden« (Jes. 65.25).

Ein Magistrat, der diese Metaphorik aufgriff, bediente sich eingängiger und bekannter Stereotype. Er riskierte vielleicht auch, daß einige Bürger die Botschaft zu wörtlich nahmen. Und das war keine grundlose Befürchtung: War das Florenz dieser Tage doch ein Zentrum der Spiritualen und lebten dort doch Franziskaner vom Schlage eines Petrus Johannes Olivi

Zur allgemeinen Einordnung des Phänomens grundlegend: Gina Fasoli, *La legislazione antimagnatizia a Bologna fino al 1292*, in: RSDI 6 (1933) S. 351–392.

51) Zit. nach der Teiled. der *Provvisione* bei Pasquale VILLARI, *I primi due secoli della storia di Firenze*. Terza Ed. hg. v. Nicola OTTOCAR, Firenze o. J. (1. Aufl. 1893/4), S. 293.

52) Vgl. Gaetano SALVEMINI, *Le Consulte della Repubblica Fiorentina del secolo XIII* (1899), in: *Opere* I. 2 (wie Anm. 15), S. 232–270, S. 269. Vgl. auch FASOLI, *Legislazione* (wie Anm. 50), S. 366 ff.; KELLER, *Selbstregierung* (wie Anm. 3), S. 584 f., sieht in solchen Bildern ein Anknüpfen an die Entstehungszeit der Kommune, denn die »kommunale Idee wurzelt in den religiösen Vorstellungen der christlichen Bruderverbrüderung und der Urgemeinde«. Dazu kommt dann noch die eschatologische Dimension und der appellative Charakter dieser Ideenkomplexe: Prediger stellten den Bürgern der irdischen Städte immer wieder das Bild der Himmelsstadt vor Augen. Sie taten das in einer Weise, die die Verwirklichung einer *societas perfecta* schon hier auf Erden zumindest denkbar erscheinen ließ, vgl. MEIER, *Mensch und Bürger* (wie Anm. 5), S. 35–61.

(† 1298) oder eines Ubertino von Casale⁵³). Aber das ist ein eigenes Thema. Auf jeden Fall war das gebrauchte Bild vom Frieden den Zeitgenossen bekannt, es war prägnant und griffig und es erhob die irdische Stadt gleichsam zum möglichen Ort paradiesischen Lebens⁵⁴). Soweit die »Sprache« des Friedens. Was tat man nun in der Praxis, die der geschilderten Bildersprache so hartnäckig und offensichtlich widerstand, einer Praxis, in der Wölfe eben nur ungeruht friedlich neben Lämmern lagen?

Bei der institutionellen Problemlösung knüpfte die Bürgerschaft an die Tradition der militärischen Selbstorganisation des *Primo Popolo* von 1250 an. Das geschah ansatzweise schon im Juli 1281, als klar wurde, daß die wieder auf Normalstärke reduzierten Ordnungskräfte des Kapitan und des Podestà den inneren Frieden nicht zu gewährleisten vermochten. So stattete ein in diesem Monat erlassenes Gesetz den Podestà mit erhöhter arbiträrer Gewalt aus und bestimmte überdies, daß eine Miliz aus 1000 Bürgern zu rekrutieren sei. Diese Männer sollten »Liebhaber und Eiferer der guten und friedfertigen Verfassung der Stadt« (*amatores et zelatores boni et pacifici status dicte civitatis*) sein⁵⁵). Organisiert wurden die Bürger nach den sechs Stadtteilen, unter eigenen Bannern und Bannerträgern. Die Einsatztruppe hatte unter der Führung von Podestà und Kapitan gegen Friedensbrecher vorzugehen⁵⁶). Die Identifizierung eines jeden Bürgers mit seinem Banner, die regelmäßigen Aufgaben, die er bei der Friedenssicherung zu leisten hatte, waren keine geringen Faktoren bei der Herausbildung eines eigenständigen bürgerlichen Selbstbewußtseins. Hier wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die in Zukunft nur schwer rückgängig gemacht werden konnten.

Noch ein bedeutsamer Wandel kündigte sich in der Gesetzgebung des Sommers 1281 unüberhörbar an. Anders als bei der Beschwörung des Parteienfriedens unter dem auswärtigen Pazifikator Latino war man nun gewillt, die Verantwortung für den *bonus et pacificus status* selbst in die Hand zu nehmen. Neben Strafen nach dem alten Kompositionsverfahren traten Körper-, Ehren- und Haftstrafen⁵⁷). Insgesamt wurde die Bestrafung strenger; ein Verbot von Offensivwaffen (*arma offensibiles*) kam erstmals 1285 hinzu und leitete eine lange Reihe von Versuchen ein, das Tragen von Waffen im Alltag zu begrenzen. Kurz: In den Jahren nach dem Frieden des Kardinals Latino findet der Übergang von einer Konzeption, die Gewalt im

53) »Petrus Johannis Olivi, der den Spiritualen nachmals als heilig galt, hatte von 1287 bis 1289 am Generalstudium von Santa Croce als Lektor gewirkt, und ihr späterer Wortführer Ubertino von Casale lebte dort, ehe er 1305 auf der Vernia sein Buch »Der Baum des gekreuzigten Lebens« schrieb, wie er denn auch später in den Ereignissen der Arnostadt wieder und wieder hervortrat«, DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 4.3, S. 30; siehe auch 2.2, S. 272–286. Vgl. außerdem Bernhard TÖPFER, Das kommende Reich des Friedens. Zur Entwicklung chiliastischer Zukunftshoffnungen im Hochmittelalter (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte. 11), Berlin 1964, S. 217–239, 281 ff.

54) Vgl. die Literatur in Anm. 5 u. 52.

55) Zit. nach SALVEMINI, Magnati 1899 (wie Anm. 33), S. 334–348, hier S. 342.

56) DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2.2, S. 190f., 220f., 313f., schildert die allmähliche Herausbildung der Struktur der Volkskompanien in den achtziger Jahren als Durchdringung von »Volks- und Zunftbewegung« (S. 314). Vgl. auch SALVEMINI, Magnati 1966 (wie Anm. 33), S. 74 ff.

57) ZORZI, Giustizia (wie Anm. 44), S. 460 ff.

Innern vornehmlich mit traditionellen, an den Status einer Person geknüpften, auf Ausgleich und Wiedergutmachung setzenden Mitteln zu beschwichtigen sucht, zu einem Konzept des *pacificus status civitatis*, das Gewalt als Verbrechen gegen das Gemeinwesen definiert, statt⁵⁸⁾.

Die genannte Entwicklung ging einher mit dem schon beschriebenen Aufstieg des Magistrats der Zunftprioren. Um es auf den Punkt zu bringen: Die stadtteilmäßig organisierten Volkskompanien und die Zunftorganisation wurden die beiden wichtigsten Säulen der Florentiner Verfassung⁵⁹⁾. Sieht man einmal von Venedig ab, muß man sagen, daß »republikanische« Strukturen nur dort langfristig durchgesetzt werden konnten, wo populäre und zünftische Bewegung sich vereinten. Motoren der Entwicklung waren die Zünfte. In Florenz fand dieser Prozeß in den *Ordinamenta Iustitiae* des Jahres 1293 einen ersten Höhepunkt. Die »Ordnungen der Gerechtigkeit«, von Davidsohn emphatisch die »Magna Carta der florentiner Republik« genannt⁶⁰⁾, sollten, wie es gleich anfangs heißt, »wahre und dauerhafte Eintracht und Einheit« stiften. Christus, Maria und die Stadtpatrone werden angerufen, die Sicherung des inneren Friedens, die Bewahrung und Mehrung des *pacificus et tranquillus status* zum Ziel der Ordnungen erklärt⁶¹⁾. Erstmals wurden hier die einundzwanzig Zünfte zu tragenden

58) So die gut belegte These von Andrea Zorzi; in seinen eigenen Worten: »...il passaggio dalla concezione personale e privata della maggior parte dei malefici contro le persone e le cose, intesi come offese tra individui a una ridefinizione degli stessi come crimini di natura pubblica contro la comunità e il »*pacificum et quietum statum civitatis*«, ZORZI, Giustizia (wie Anm. 44), S. 459; S. 475 f., zum Verbot des Tragens von Offensivwaffen. Das Verbot von 1285 wird 1325 in den Statuten des Podestà wiederholt, genauer heißt es da: *quod nullus... audeat vel presumat deferre vel tenere spatam, quaderlectum vel spuntonem seu cultellum vel aliquod aliud genus armorum offensibilium ...*, Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Romolo CAGGESE, 2: Statuto del podestà dell'anno 1325, Firenze 1921, S. 223. In eine ähnliche Richtung wie Zorzi hatte, in Anlehnung an Max Weber, schon argumentiert: DAHM, Untersuchungen (wie Anm. 48), S. 62–87, hier S. 66: Nur die Befriedung der Gemeinde im Kampf gegen die Magnaten habe »dem im Grunde illegitimen, revolutionären Bürgerstaat eine Art tieferer Rechtfertigung« gegeben. »So rückt auch mehr oder weniger das ganze Strafrecht unter den Gesichtspunkt der Friedenspolitik. Das kommunale Strafrecht ist als ganzes gesehen vorwiegend Stadtfriedensrecht ...«. Zum Problem »nichtlegitimer Herrschaft« bei Max Weber vgl. SCHREINER, Stadt (wie Anm. 2), S. 126–131.

59) GUIDI, Governo (wie Anm. 30), II, S. 61, nennt neben der *Parte Guelfa* die *Compagnie del Popolo* und die *Arti* jene »istituti da cui ha origine la sovranità«. Das ist vielleicht zu modernistisch ausgedrückt, trifft aber die Sache durchaus. Zur Verfassung dieser Zeit vgl. auch Davidsohn, Geschichte (wie Anm. 30), 4.1, S. 54–204, vor allem aber John M. NAJEMY, Corporatism and Consensus in Florentine Electoral Politics, 1280–1400, Chapel Hill 1982, S. 18–78.

60) DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 39), 2,2, S. 314 u.ö.

61) *Ad honorem laudem et reverentiam domini nostri Iesu Christi et beate Virginis Marie matris sue et beati Iohannis Baptiste et sancte Reparate et beati Zenobii, sub quorum vocabulo et patrocinio Florentina civitas gubernatur, ... nec non ad veram et perpetuam concordiam et unionem conservationem et augmentum pacifici et tranquillii status artificum et Artium et omnium Popularem et etiam totius Communis et civitatis et districtus Florentie*, zit. nach der Ed. in App. XII von SALVEMINI, Magnati 1899 (wie Anm. 33), S. 384–432, hier S. 384, im folgenden zit. als »Ordinamenta«. Diese Ed. umfaßt auch die Zusätze von 1295, eine Ed. der Ordnungen von 1293 lieferte schon Francesco BONAINI, *Ordinamenta iustitiae communis et populi Florentiae anni MCCLXXXIII*, in: ASI NS. 1 (1855) S. 1–93 (38–93). Zu den *Ordinamenta* vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2,2, S. 466–483; OTTOGAR, Comune (wie

Elementen des politischen Systems. Mit den *Ordinamenta* verschworen sie sich zu einer *bona et pura et fidelis societas et compagna*⁶².

Hauptfeinde der *Ordinamenta* waren, wie in einzelnen Gesetzen seit 1281, die Magnaten. Sie wurden namentlich aufgeführt. Allein innerhalb der Mauern war es ein stattlicher Kreis von zweiundsiebzig Geschlechtern⁶³, etwa 1500 Personen, Ghibellinen und Guelfen⁶⁴. Deren Merkmal: Rittertitel als Indikator, aber hauptsächlich »gewalttätige Lebensweise«⁶⁵. Die *Ordinamenta* des Jahres 1293 verdichteten die bisherige Antimagnaten-Gesetzgebung und machten sie zur Grundlage einer neuen Ordnung.

Nun schloß man die Magnaten vom obersten Magistrat der Stadt, der *Signoria*, kategorisch aus. Bis 1292 hatten sie dort etwa zwölf Prozent der Sitze unter den *Priores Artium* eingenommen. Im April 1293 verwehrte man ihnen dann noch den Zugang zum Rat der

Anm. 47), S. 199–217; Patrizia PARENTI, *Dagli ordinamenti di giustizia alle lotte tra Bianchi e Neri*, in: RAVEGGI u. a., *Ghibellini* (wie Anm. 31), S. 239–326, bes. S. 239–275; SALVEMINI, *Magnati 1966* (wie Anm. 33), S. 138–159; STAHL, *Adel* (wie Anm. 30), S. 174–187. Die »Ordnungen der Gerechtigkeit«, bis 1434 Teil der Florentiner Statuten, waren kein Ergebnis einer »demokratischen Bewegung« des »mittleren Bürgertums«, wie das in älteren Arbeiten, z. B. bei Davidsohn, häufig dargestellt wird. Seit Ottokars Studien wird immer deutlicher, daß ihre Durchsetzung vielmehr ein Sieg des populären Teils des *Popolo Grasso* – organisiert in den Zünften *Calimala*, *Lana*, und *Cambio* – war. Der Sieg ist zwar mit Hilfe der übrigen Zünfte errungen worden und vom gemeinsamen Interesse an *pax et iustitia* getragen, die drei genannten Zünfte majorisierten den obersten Magistrat der Stadt jedoch eindeutig: Vgl. die tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse von Ottokar zu den Jahren 1282–1292 bei NAJEMY, *Corporatism* (wie Anm. 59), S. 29; zum Erneuerungsprozeß im *Reggimento* nach 1293 vgl. PARENTI, *Ordinamenti*, S. 251 ff. 62) *Ordinamenta* (wie Anm. 61), S. 386. Welches Verfassungsverständnis und welche Verfassungswirklichkeit hinter einer solchen Formulierung steht, arbeitet heraus: John M. NAJEMY, *Guild Republicanism in Trecento Florence: The Successes and Ultimate Failure of Corporate Politics*, in: *American Historical Review* 84 (1979) S. 53–71, hier S. 58 ff.; DERS., *Corporatism* (wie Anm. 59), S. 8–12, 23, 43–63.

63) Liste bei SALVEMINI, *Magnati 1899* (wie Anm. 33), S. 376 f. Vgl. auch PARENTI, *Ordinamenti* (wie Anm. 61), S. 262 ff.

64) Es waren etwas mehr Guelfen als Ghibellinen auf der Liste; zu Magnaten erklärt wurden auch einige große Bankiers, die, obwohl zweifelsfrei populärer Herkunft, von den neuen Führungsgruppen offenbar als besondere Bedrohung empfunden worden sind, vgl. PARENTI, *Ordinamenti* (wie Anm. 61), S. 264 f.

65) »Due sono dunque i criteri coi quali si determina il carattere magnatizio delle persone: la dignità cavalleresca nella famiglia e la opinione pubblica«, so die klassische Formulierung von SALVEMINI, *Magnati 1966* (wie Anm. 33), S. 25. Der *miles*-Titel war sicher ein guter Anhaltspunkt für eine adelsgemäße Lebensweise, die auf eigene Durchsetzung des Rechtes und damit auf Ausübung von Gewalt setzte. Aber Ritter zu sein, bedeutete nicht unumgänglich, daß man den Magnaten zugezählt werden mußte. Einmal konnte man sich in der Folgezeit als Popolanen definieren lassen und zum andern räumten schon die Gesetze des Jahres 1293 gewisse Handlungsspielräume ein. Mitglieder oder Zweige von Adelsfamilien, die die öffentliche Ordnung nicht bedrohten, wurden von den scharfen Bestimmungen ausgenommen und nicht auf die Liste geschrieben, vgl. *Ordinamenta* (wie Anm. 61), S. 406–408. Zum Definitionsproblem in der neueren Literatur: BECKER, *Magnates* (wie Anm. 50), S. 266 ff.; GUIDI, *Governo* (wie Anm. 30), Bd. II, S. 121–129; KLAPISCH-ZUBER, *Ruptures* (wie Anm. 50), S. 1208; LANSING, *Magnates* (wie Anm. 50), S. 208 ff.; PARENTI, *Ordinamenti* (wie Anm. 61), S. 262 ff.

Hundert, zu General- und Spezialrat des Kapitäns und zum Konsulat der Zünfte⁶⁶). Sie waren damit allerdings nicht völlig macht- und einflußlos geworden; sie saßen weiter in den Räten des Podestà, blieben militärische Führer im Heer und waren auch in der Folgezeit die geeignetsten Vertreter, wenn es um Gesandtschaften an auswärtige Fürstenhöfe ging. Der Ausschluß von den höchsten Ämtern war, so könnte man den Gedanken fortführen, deshalb nicht der schmerzlichste Einschnitt, den die »Ordnungen der Gerechtigkeit« den Magnaten brachten.

Folgenreicher für das Gesamtsystem Stadt wurden die Bestimmungen im Bereich des Strafrechts und der Friedenssicherung. Als juristisches Mittel der Gewaltabwehr dienten hohe Bürgschaften, die jedes der Magnatengeschlechter für Wohlverhalten zu leisten hatte, und drastische Strafen. Auf die Tötung eines Popolanen beispielsweise sollten unweigerlich die Enthauptung des Schuldigen, die Einziehung seiner Güter und die Zerstörung seines Hauses folgen⁶⁷). Letzteres führte zur Erweiterung der bewaffneten Bürgermiliz um zivile Verbände: Ständig zu verpflichten waren demnach hundertfünfzig Meister der Maurer und Zimmerleute sowie fünfzig »starke und kräftige Männer mit guten Spitzhacken« (*picconarii*). Ihre Aufgabe war die zügige und gründliche Zerstörung der Häuser der Verurteilten⁶⁸).

Unterschieden sich Adressaten und Träger der »Ordnungen der Gerechtigkeit« schon deutlich von Adressaten und Trägern des Friedens von 1280, so verhält es sich mit dem zugrundeliegenden Rechtsdenken ebenso. Die Konzeption der Stadt als Friedensordnung und die Beschwörung endzeitlicher Harmonievorstellungen ist nicht zufällig Kennzeichen dieser Zeit. Der Legitimationsbedarf war groß, denn »Strafe vor Ausgleich« hieß der erstmals zum Prinzip erhobene Grundsatz der Rechtsdurchsetzung. Todesstrafen, die gegen einen Magnaten verhängt wurden, durften nicht mehr durch Geldzahlung abgelöst werden⁶⁹). Wenn beispielsweise ein Podestà einen Urteilsspruch nicht in der geforderten Härte vollstreckte und sich, wie bisher üblich, auf eine Ablösung durch Geldzahlungen einließ, sollte er mit hohen Strafen belegt werden. Mehr noch: Bis zur wirklich erfolgten Urteilsvollstreckung gegen den oder die betreffenden Magnaten mußten alle Bürger ihre Betriebe schließen, sich bewaffnen und die geforderte Vollstreckung der Strafe durchsetzen. Erst nachdem die Tat des Friedensbrechers gesühnt war, durften Botteghen, Geschäfte und Betriebe wieder öffnen. Bürger, die sich nicht daran hielten, übrigens auch jene, die ein Verbrechen von Magnaten nicht anzeigten, bestrafte man mit einer Geldbuße⁷⁰).

66) Vgl. PARENTI, *Ordinamenti* (wie Anm. 61), S. 252 u. 266.

67) *Ordinamenta* (wie Anm. 61), S. 394–400, S. 406ff. Vgl. DAHM, *Untersuchungen* (wie Anm. 48), S. 35ff.; DAVIDSOHN, *Geschichte* (wie Anm. 30), Bd. 2.2, S. 477ff.; LANSING, *Magnates* (wie Anm. 50), S. 201–211; SALVEMINI, *Magnati 1966* (wie Anm. 33), S. 146ff.

68) *Ordinamenta* (wie Anm. 61), S. 417.

69) *Ordinamenta* (wie Anm. 61), S. 411. Hierdurch, so urteilt Davidsohn, »wurde zuerst in die florentiner Gesetzgebung der Grundsatz eingeführt, daß nicht jedes Verbrechen durch klingende Münze sühnbar sei«, DERS., *Geschichte* (wie Anm. 30), 2.2, S. 481.

70) *Ordinamenta* (wie Anm. 61), S. 398.

Die Bewaffnung der Bürger im Falle eines nicht vollzogenen Urteils lenkt den Blick noch einmal auf die eigentlichen Träger der Friedensordnung, die Volkskompanien. Die 1000, später bisweilen mehr als 4000 Mitglieder waren die *cittadini popolani* der Stadt. Sie durften keine Magnaten und mußten in eine der einundzwanzig Zünfte eingeschrieben sein. Dienstzeit war ein halbes, dann ein drittel Jahr. Den zwanzig Volkskompanien entsprach die Einteilung der Stadt in zwanzig Bannerbezirke (*Gonfaloni*). Die Zugehörigkeit zu den Bannerbezirken definierte sich nicht in erster Linie durch den Wohnort, sondern durch die Lage des Betriebes oder der Werkstatt, in der man arbeitete; das erleichterte eine schnelle Mobilisierung gegen Gewalttäter. Beim Ruf *Accorr'uomo* hatte jeder Angehörige der Bürgermiliz die Waffen zu ergreifen und unter die Fahne seines Bannerbezirks zu eilen. Die Bannerträger der Volkskompanien, die *Gonfalonieri delle compagnie*, standen in hohem sozialen Ansehen. Sie wurden von der *Signoria* gelegentlich zu wichtigen politischen Beratungen hinzugezogen; im 14. Jahrhundert entstand daraus ein alle vier Monate neu zu wählendes Gremium, das der *Signoria* förmlich beigeordnet war⁷¹). Die *Compagnie del Popolo* hatten ausschließlich die Aufgabe der Friedenssicherung im Innern; die militärische Organisation folgte anderen Prinzipien. Die Volkskompanien wurden noch um eine Mannschaft von zunächst sechsunddreißig, im 14. Jahrhundert dann sechshundert Florentiner Bürgern ergänzt, die nachts Streife zu laufen hatten. Je dreihundert wechselten sich von Tag zu Tag ab, die Amtszeit betrug ein halbes Jahr; die Mitglieder der oberen Zünfte waren von diesem lästigen Amt befreit⁷²).

Die Gesamtleitung der popularen Verbände übernahm 1293 ein neuer Herrschaftsträger, und zwar ein Florentiner Bürger: Er nannte sich »Bannerträger der Gerechtigkeit« (*Vexillifer Iustitiae*). Dieses wichtige Amt wurde in die *Signoria* integriert. Der »Bannerträger der Gerechtigkeit« bildete nun zusammen mit den sechs »Prioren der Zünfte« den obersten Magistrat der Stadt. Er übernahm darin die Leitungsfunktion und war bis zum Untergang der Republik der höchste Amtsträger. Seine politischen Aufgaben standen bald so sehr im Vordergrund, daß die aktuelle Führung der Bürgermiliz und die Wahrung der »Ordnungen der Gerechtigkeit« erneut an einen auswärtigen Amtsträger übergingen. Am Palast der Prioren hing seit 1293 die *Campana Iustitiae*, die Glocke der Gerechtigkeit, mit der die Volkskompanien zu den Waffen gerufen wurden⁷³).

71) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2,2, S. 489ff; 4,1, S. 161–166; GUIDI, Governo (wie Anm. 30), 2, S. 61–72; S. 49–53 zur Institutionalisierung des Kollegiums der *Gonfalonieri di Compagnia*.

72) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2,2, S. 437; 4,1, S. 154f. Die Rolle der Nachtstreifen bei der Wahrung der »sittlichen« Ordnung der Stadt analysiert Michael J. ROCKE, Il controllo dell'omosessualità a Firenze nel XV secolo: gli »Ufficiali di Notte«, in: Fonti criminali e storia sociale, hg. v. Edoardo GRENDI (Quaderni Storici. NS. 66) 1987, S. 701–723, hier S. 702–707.

73) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2,2, S. 478f, 483, 489–493; GUIDI, Governo (wie Anm. 30), 2, S. 16ff. übernimmt eine von Salvemini behauptete These, derzufolge das Amt des *Vexillifer Iustitiae* erstmals im Jahre 1289 eingerichtet worden sei. Diese Ansicht stellte Davidsohn schon 1908 mit überzeugenden Argumenten als irrig hin (DERS., Forschungen, wie Anm. 28, 4, S. 258f.). Da Guidi keine neuen Belege bringt, folge ich einstweilen der Ansicht Davidsohns. Unstrittig ist, daß der »Bannerträger der Gerechtigkeit« als Mitglied und Haupt der *Signoria* erst eine Schöpfung des Jahres 1293 war.

Die zahlreichen Versuche der Reorganisation der Volkskompanien seit den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts fanden in den popularen Reformen der Jahre 1306 und 1307 ihren vorläufigen Abschluß. Die Zahl der Kompanien und damit die Zahl der Bannerbezirke wurde auf neunzehn herabgesetzt, die Zugehörigkeit bestimmte sich jetzt über den Wohnsitz. Die politisch definierte Nachbarschaft, der Bannerbezirk, wurde in den zwei Jahrzehnten um 1300 zum Grundelement der Zunftverfassung und zum Rückgrat der Friedenssicherung in Florenz. Und noch eine folgenreiche Innovation kam im Jahre 1307 hinzu. Neben den Podestà und den *Capitano del Popolo* tritt ein dritter von auswärts berufener, hochrangiger Herrschaftsträger: Der *Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia*. Er brachte wie die Erstgenannten eine Mannschaft von Richtern, Notaren und Bewaffneten mit; seine vornehmsten Aufgaben waren die Wahrung und Einhaltung der »Ordnungen der Gerechtigkeit« und der Schutz der Popolanen. Dazu übernahm er den Oberbefehl über die Volkskompanien⁷⁴.

Wie der *Vexillifer Iustitiae* war der *Esecutore* im Besitz des »Banners der Gerechtigkeit«, der Fahne des *Popolo*, um die sich die Volkskompanien im Krisenfall oder bei Gewalt gegen Popolane scharten. Die besondere Verantwortung des *Esecutore* für den Frieden in der Stadt kommt vielleicht darin zum Ausdruck, daß die Bannerübergabe an den Amtsnachfolger vom Austausch eines Friedenskusses begleitet war⁷⁵. Ein Zeremoniell, das von Podestà und Kapitän nicht überliefert ist. Ein weiteres Mittel der Gewaltabwehr wurde im selben Jahr 1307 Institution: Am Amtssitz des *Esecutore* hing ein Kasten, *Tamburo* genannt, in den jeder Popolane anonym das Verbrechen eines Magnaten oder die Bedrückung durch einen Großen zur Anzeige bringen konnte⁷⁶. Ein Verfahren, das auch in anderen Zusammenhängen einsetzbar war und Schule machen sollte.

Die »Ordnungen der Gerechtigkeit« haben die Florentiner Stadtgesellschaft nicht dauerhaft befriedet. Aber sie waren keineswegs wirkungslos. In den Jahren nach 1293 sind zahlreiche Urteilstvollstreckungen gegen Magnaten bekannt⁷⁷. Und obwohl die Gesetze

74) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 3, S. 333ff; 4.1, S. 88f. Das Statut vom Dezember 1306, das die Einsetzung des *Esecutore* zum Thema hat, ist, neben zeitgenössischen Berichten über das neue Aufflammen der popularen Bewegung, wiedergegeben bei BONAINI, Ordinamenta (wie Anm. 61), S. 14–19. – Seit 1343 schließlich, nach der Einteilung der Stadt in Viertel (vorher in Sechstel), betrug die Zahl der *Compagnie del Popolo* und der *Gonfalonì* ständig sechzehn.

75) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 4.1, S. 88. Die große Bedeutung, die Banner bei der Selbstdefinition politischer Verbände und bei öffentlichen Unruhen gespielt haben, demonstriert eindringlich: Richard C. TREXLER, Follow the Flag. The Ciompi Revolt Seen from the Streets, in: Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance 46 (1984) S. 357–392.

76) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 3, S. 335, 4.1, S. 88f; GUIDI, Governo (wie Anm. 30), 1, S. 129f. Dazu auch: ZORZI, Ordine (wie Anm. 29), S. 430ff. Die Gesetze aus den Jahren 1306/7 zu den Volkskompanien, zu *Esecutore* und *Tamburo* (*capsa iuxta introitum*, wie es im Amtslatein heißt) sind eingegangen in die Statuten des Kapitäns von 1322/5; vgl. Statuti della repubblica fiorentina, hg. v. Romolo CAGGESE, Bd. 1: Statuto del capitano del popolo degli anni 1322–25, Firenze 1910, bes. S. 265–268 (V.68), S. 272 (V.74), S. 292–310 (V.83–111).

77) Vgl. DAVIDSOHN, Geschichte (wie Anm. 30), 2.2, S. 483–494 u.ö. Zur Geschichte der Magnaten bis ins 14. Jahrhundert hinein, zur Zahl von Verurteilungen und zu den Versuchen von Magnaten, sich zu

bereits 1295 wieder gemildert worden sind, gehörten sie bis 1434 zum Grundbestand der Florentiner Verfassung. Die Bedeutung der genannten Bestimmungen liegt auf der Hand: Erst mit der Ausbildung der Zunftverfassung und der Organisation der *Compagnie del Popolo* wurde der innere Friede, der *pacificus et tranquillus status civitatis*, zur Aufgabe der Bürger selbst. Die Popolarbewegung hat bis weit ins 14. Jahrhundert hinein das System der Strafverfolgung stark geprägt⁷⁸⁾. Das zeugt von einem gesteigerten Vertrauen in die Selbstorganisationsfähigkeit des Gemeinwesens. Erstmals – und das ist vielleicht ebenso wichtig – wurde auf breiter Front das Prinzip Strafe vor Ausgleich formuliert und das Pochen auf eine abstrakte Gerechtigkeit zum Kampfruf der nicht so mächtigen Bürger der Stadt. *Iustitia* hieß denn auch das zentrale Schlagwort der Jahrzehnte um 1300, in denen sich der *Popolo* in Florenz zum zweiten Mal und entscheidend durchsetzte. Friede und Gerechtigkeit wurden in dieser Zeit zu normativen Ecksteinen der Stadtverfassung, das friedfertige Zusammenleben von Lämmern und Wölfen schien mit den Mitteln von Strafrecht und Bürgermiliz schon in dieser Welt verwirklichtbar.

Der Sieg des *Popolo* blieb allerdings stets gefährdet, die Schwächen der Volkskompanien zeigten sich darüber hinaus allzubald. Waren sie gegen die Magnaten, oder vereinzelte Gruppen von Friedensbrechern auch erfolgreich, so scheiterten sie immer dann, wenn in den Führungsgruppen des *Popolo* selbst Faktionskämpfe größeren Ausmaßes ausbrachen und der Gegner juristisch nur schwer definier- und praktisch deshalb kaum ausmachbar war. Dann schlug erneut die Stunde der Pazifikatoren und religiösen Charismatiker, der von außen gestiftete Friede blieb wichtig⁷⁹⁾. Noch eins kommt hinzu: Die Volkskompanien konnten gegen die im 14. Jahrhundert spürbar zunehmende Bedrohung der bürgerlichen Ordnung durch unterbürgerliche Schichten und steigende Kriminalität kein wirksames Mittel sein. Und

Popolanen erklären zu lassen vgl. BECKER, Magnates (wie Anm. 50); Umberto DORINI, Il diritto penale e la delinquenza in Firenze nel sec. XIV, Lucca 1923, S. 231 f.; KLAPISCH-ZUBER, Ruptures (wie Anm. 50). 78) Zur umfassenden Einschätzung der Popolarbewegung und zur Bewertung ihrer Rolle bei der Schaffung inneren Friedens mußten noch die Kirchspiele, die Nachbarschaften und die niederen Amtsträger (*cappellani* und *rettori del popolo*) in die Betrachtung einbezogen werden. Die genannten Inhaber niederer Ämter auf Stadtteilebene hatten im System kommunaler Strafverfolgung und sozialer Kontrolle bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts einen hohen Stellenwert. Daß die Einbeziehung dieser wichtigen Ebene alltäglicher Friedenswahrung hier nicht geleistet werden kann, ist leicht verschmerzbar, gibt es dazu doch zwei neue, vorzügliche Studien: ZORZI, Contrôle (wie Anm. 48), bes. S. 1176ff, und Halina MANIKOWSKA, »Accorr'uomo«. Il »popolo« nell'amministrazione della giustizia a Firenze durante il XIV secolo, in: ZORZI (Hg.), Istituzioni (wie Anm. 44), S. 523–549.

79) Vgl. zu Frieden und Friedenssicherung im 14. Jahrhundert den Sammelband: La pace nel pensiero, nella politica, negli ideali del Trecento (Convegni del Centro di Studi sulla Spiritualità Medievale. XV), Todi 1975, bes. die Aufsätze von Cesare VASOLI, La pace nel pensiero filosofico e teologico-politico da Dante a Ockham, S. 27–67; Clara GENNARO, Movimenti religiosi e pace nel XIV secolo, S. 91–112; Maria Consilia DE MATTEIS, La pacificazione cittadina a Firenze nelle componenti culturali di Remigio de'Girolami. – Zum letzten Thema vgl. auch DIES., Remigio (wie Anm. 13), S. CI–CLVII; S. 73–94 sind ediert: I »Sermoni sulla pace« di Remigio de'Girolami.

mit dem Verblässen des Feindbildes »Magnet« änderten sich auch die Formen innerer Friedenswahrung. Ein Jahrhundert nach den »Ordnungen der Gerechtigkeit« wurde »Frieden« anders dekliniert.

IV. DER FRIEDEN DES BÜRGERS UND DER FRIEDEN DER STADT. VON DER POPOLAREN KOMMUNE ZUM TERRITORIALSTAAT

Im 14. Jahrhundert fiel die Entscheidung, ob eine italienische Kommune ein Staat oder eine Stadt minderen Rechts wurde. Im Falle von Florenz gelang die Ausbildung eines Territoriums mittlerer Größe, das mit der Eroberung Pisas im Jahre 1406 schließlich vom Apennin bis zum Mittelmeer reichte⁸⁰). Die enorme Ausweitung des Herrschaftsgebiets hatte Folgen für die Verfassung der Stadt. Um die ungeheuren Probleme, die die Transformation der Kommune zum Territorialstaat mit sich brachte, zu bewältigen, mußten schwerfällige, dezentrale Beratungs- und Entscheidungsstrukturen durch effektivere Herrschaftsmechanismen ersetzt werden. Das war in einem Gemeinwesen mit lebendigen zünftischen und popolaren Traditionen nicht einfach. Alte Institutionen galten als sakrosankt, so das umständliche Losverfahren zur Ermittlung der Amtsträger, die sehr kurzen Amtsfristen – jede *Signoria* herrschte nur zwei Monate –, aber auch die eingefahrene Rolle der Räte des Volkes und der Kommune in den zeitraubenden Gesetzgebungsverfahren. Der »Druck von unten«, die Erhebung der Ciompi

80) Zur Florentiner Geschichte des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts grundlegend: Marvin B. BECKER, *Florence in Transition*, 2 Bd., Baltimore 1967/68; Gene A. BRUCKER, *Florentine Politics and Society, 1343–1378* (Princeton Studies in History. 12), Princeton 1962; DERS., *The Civic World of Early Renaissance Florence*, Princeton 1977; Dale KENT, *The Rise of the Medici. Faction in Florence 1426–1434*, Oxford 1978; Lauro MARTINES, *Lawyers and Statecraft in Renaissance Florence*, Princeton 1968; Niccolò RODOLICO, *La democrazia fiorentina nel suo tramonto (1378–1382)* (Studi storici sulla Toscana. 6), Roma 1970 (1. Aufl. Bologna 1905). Richard C. TREXLER, *Public Life in Renaissance Florence* (Studies in Social Discontinuity), New York/London/Toronto/Sydney/San Francisco 1980. – Zur Verfassung: GUIDI, *Governo* (wie Anm. 30); NAJEMY, *Corporatism* (wie Anm. 59); Nicolai RUBINSTEIN, *The Government of Florence Under the Medici (1434 to 1494)* (Oxford-Warburg Studies), Oxford 1966. – Zu Wirtschaft und Statistik: David HERLIHY/Christiane KLAPISCH-ZUBER, *Tuscans and Their Families. A Study of the Florentine Catasto 1427*, New Haven/London 1985 (frz. Erstausg. Paris 1978); Charles de La Roncière, *Florence, centre économique régional au XIV^e siècle*, 4 Bde., Aix-en-Provence 1976. – Sammelbände (Auswahl): *I ceti dirigenti nella Toscana del Quattrocento* (Comitato di studi sulla storia dei ceti dirigenti in Toscana. Atti del V e VI Convegno, 1982/83), Firenze 1987; *City States in Classical Antiquity and Medieval Italy: Athens and Rome, Florence and Venice*, hg. v. Anthony MOLHO/Kurt RAAFLAUB/Julia EMLÉN, Stuttgart 1991; *Florence and Italy. Renaissance Studies in Honor of Nicolai Rubinstein*, hg. v. Peter DENLEY/Caroline ELAM (Westfield Publications in Medieval Studies. 2), London 1988; *Florence and Venice: Comparisons and Relations, Acts of Two Conferences at Villa I Tatti 1976–1977*, organized by Sergio BERTELLI/Nicolai RUBINSTEIN/Craig Hugh SMYTH, Bd. 1: *Quattrocento*, Firenze 1979; *Florentine Studies. Politics and Society in Renaissance Florence*, hg. v. Nicolai RUBINSTEIN, London 1968; *Forme e tecniche del potere nella città (secoli XIV–XVII)* (Annali della Facoltà di Scienze Politiche 1979/80. 16), Perugia 1982; *Il tumulto dei Ciompi. Un momento di storia fiorentina ed europea* (Convegno Internazionale di Studi, Firenze, 11–19 settembre 1979), Firenze 1981.

im Sommer 1378 war nur dessen manifester Ausbruch, und der »Druck von außen«, vor allem in Gestalt der Bedrohung durch die Mailänder Visconti, stellten die Eintracht der Bürger und den inneren Frieden vor harte Zerreißproben. Der sich nach 1382 neu formierenden »leadership elite«⁸¹⁾ blieben nur zwei Wege, mit dem überkommenen System umzugehen und die drängenden Probleme zu meistern: der Ausbau alter Institutionen, die man unangefochten kontrollieren konnte, oder die Etablierung neuer.

Der erste Weg war bei der Bekämpfung der Kriminalität und der Befriedung vor allem der unruhigen unterbürgerlichen Schichten schon ein Stück weit gegangen worden. Die Polizeikräfte der Stadt wurden im Verlauf des 14. Jahrhunderts enorm verstärkt. Brachten die hohen auswärtigen Amtsträger – der Podestà, der *Capitano*, der *Esecutore* und die »Polizeioffiziere« *Bargello* sowie *Difensore del Contado e del Comune* – um 1300 eigene Truppen von insgesamt zweiunddreißig bis fünfzig *Berrovieri* mit, die täglich Streife liefen, so waren es um 1400 schon über vierhundert. Rechnet man den Einbruch in der Bevölkerungsentwicklung nach der großen Pest ein, der die Zahl der Einwohner in einem Säkulum von über 100000 auf etwa 60000 sinken ließ, ergibt sich eine Erhöhung der Sicherheitskräfte von einem Ordnungshüter pro 2000 Einwohner auf einen pro 150⁸²⁾. Wird die bereits erwähnte Verstärkung der von den Bürgern zu leistenden Nachtwachen von sechsunddreißig auf dreihundert hinzugenommen, kommt ein Verhältnis von 1:85 heraus. Eine deutliche Abnahme der Kapitalverbrechen wie Mord und Totschlag sowie der Eigentumsdelikte war vermutlich Folge dieser Befriedungsstrategie. Die Zunahme der Delikte gegen den Staat und seine Amtsträger dagegen ist wohl nichts anderes als die Kehrseite einer rigider und empfindlicher gewordenen »Staatlichkeit«⁸³⁾.

81) Der Terminus ist durch Bruckers Forschungen geprägt. Damit ist gemeint, daß um 1400 Führungsgruppen neuen Typs entstehen, die ihre zentrale Position im politischen System weniger der Verankerung in den Zünften verdanken als einer neuen Handhabung der Macht, bei der auch Klientel- und Familienbindung an Bedeutung gewinnen. Die Mitglieder dieses inneren Zirkels der Macht – Brucker zählt für 1411 etwa 57 Personen: Civic World (wie Anm. 80), S. 265, vgl. auch S. 267 – bekleiden nicht nur häufig hohe Ämter, sie schalten sich auch ständig in die regelmäßig stattfindenden Beratungen der *Signoria* mit Vertretern der städtischen Korporationen, mit Experten und einflußreichen Bürgern ein; sie übernehmen wichtige repräsentative und »ehrenamtliche« Aufgaben. Zur steigenden Rolle der Familien bei der Verteilung von politischen Aufstiegschancen, vgl. Dale KENT, *The Florentine Reggimento in the Fifteenth Century*, in: *Renaissance Quarterly* 28 (1975) S. 575–638, hier S. 617ff. Zusammenfassung der neuen Forschungsergebnisse zur Transformation des politischen Systems von Florenz: Ulrich MEIER, *Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz*, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. v. Klaus SCHREINER/Ulrich MEIER (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte. 7), Göttingen 1994, S. 147–187, hier S. 167ff.

82) Die Zahlen sind übernommen von ZORZI, *Ordine* (wie Anm. 29), S. 437ff. Detaillierte Ausführungen und Aufstellungen zu den Mannschaften der einzelnen Amtsträger findet man bei Halina MANIKOWSKA, *Polizia e servizi d'ordine a Firenze nella seconda metà del XIV secolo*, in: *Ricerche Storiche* 16 (1986), S. 17–38, hier S. 31ff.

83) Vgl. die Zusammenfassung der Diskussion bei MANIKOWSKA, *Polizia* (wie Anm. 82), S. 35f. Daß die Zunahme der Delikte gegen den Staat mit der Schwächung der populären Kommune und ihren nicht immer legalen, aber doch legitimen kollektiven Protestformen sowie den damit zusammenhängenden

Eine neue Qualität erhielt die Ausweitung des Polizeiapparats dann im Kontext der Schaffung neuer Institutionen, die es den Führungsgruppen ermöglichten, das Sicherheitssystem effektiver zu kontrollieren. Dabei knüpfte man an die bewährte Gewohnheit an, zu krisenhaften Anlässen einen Sonderausschuß auf Zeit, eine sogenannte *Balia*, zu bilden und mit außerordentlichen Vollmachten auszustatten. Aber anders als bisher wurden die neuen, mit ausgewählten Bürgern besetzten Ausschüsse auf Dauer eingerichtet⁸⁴). So gelang es, Entscheidungswege in den sensiblen Bereichen Militärwesen, Finanzen und innere Sicherheit zu straffen und die Handlungsfähigkeit der Kommune deutlich zu verbessern. Was die innere Sicherheit betrifft, war die Erhebung der Wolltucharbeiter der *Arte della Lana* im Sommer 1378 der auslösende Schock⁸⁵).

Schon im September 1378, unmittelbar nach der Niederschlagung des Aufstandes der Ciompi, etablierte sich die *Balia* der *Otto di Guardia*. Dieses Gremium wurde bald zu einer sehr einflußreichen Institution, es erhielt eigene bewaffnete Mannschaften und kontrollierte um 1400 die gesamten Polizeikräfte, auch die des Podestà, des Volkskapitans und der anderen von auswärts berufenen Amtsträger⁸⁶). Die Bürgermiliz wurde neu organisiert, die *Otto di Guardia* wählten dazu 2000 loyale Bürger direkt und nach vorheriger Einziehung von Informationen aus⁸⁷). Den Volkskompanien alten Typs blieb allein die Aufgabe der Nachtwache in ihren Stadtteilen, sie verkamen zu Bütteln der Obrigkeit. Die Schwächung der Rolle des alten *Popolo*, die durch die Vervielfachung der Polizeikräfte auf der Ebene der Stadtteile

Staatsbildungsprozessen zu tun hat, vermutet: Samuel Kline COHN Jr., *The Laboring Classes in Renaissance Florence* (Studies in Social Discontinuity), New York/London/Toronto/Sydney/San Francisco 1980, S. 179–203, hier S. 190. Cohn überlegt außerdem, ob ein statistisch festgestellter Wandel in der Struktur der Kriminalität immer mit einer tatsächlichen Veränderung der Devianz einhergeht oder, wie er für das 15. Jahrhundert behauptet, nicht auch Reflex eines Wandels in den Formen der Strafverfolgung sein kann; »weniger Verbrechen« kann u. U. heißen: »weniger Verfolgung«, wenn beispielsweise ghettoisierte Arbeiter und Unterschichten sich selber überlassen bleiben. Vgl. auch DERS., *Rivolte popolari e classi sociali in Toscana nel Rinascimento*, in: *Studi Storici* 20 (1979) S. 747–758; Marvin B. BECKER, *Changing Patterns of Violence and Justice in Fourteenth- and Fifteenth-Century Florence*, in: *Comparative Studies in Society and History* 18 (1976) S. 281–296.

84) Grundlegend: Riccardo FUBINI, *From Social to Political Representation in Renaissance Florence*, in: MOLHO u. a. (Hg.), *City States* (wie Anm. 80), S. 223–239; Anthony MOLHO, *The Florentine Oligarchy and the Balie of the Late Trecento*, in: *Speculum* 43 (1968) S. 23–51; Giuseppe PAMPALONI, *Gli organi della Repubblica fiorentina per le relazioni con l'Estero*, in: *Rivista di Studi Politici Internazionali* 2 (1953) S. 261–296; Andrea ZORZI, *Aspetti e problemi dell'amministrazione della giustizia penale nella Repubblica fiorentina*, in: *ASI* 145 (1987) S. 391–453, S. 527–578.

85) Zu den Folgen des Ciompi-Traumas für die Verfassung der Republik vgl., mit weiterer Lit., FUBINI, *Representation* (wie Anm. 84), S. 226 ff.

86) Vgl. Giovanni ANTONELLI, *La magistratura degli Otto di Guardia a Firenze*, in: *ASI* 112 (1954) S. 3–39, hier S. 7 ff.; GUIDI, *Governo* (wie Anm. 30), 2, S. 223–227; MARTINES, *Lawyers* (wie Anm. 80), passim; ZORZI, *Aspetti* (wie Anm. 84), S. 432–436; DERS., *Ordine* (wie Anm. 29), S. 440 ff.

87) Vgl. ANTONELLI, *Otto* (wie Anm. 86), S. 9 f.; ZORZI, *Contrôle* (wie Anm. 48), S. 1181; DERS., *Ordine* (wie Anm. 29), S. 436.

schon eingeleitet worden war, erreichte einen neuen Höhepunkt⁸⁸). Die *Otto di Guardia* hatten überdies die delikate Aufgabe einer – modern gesprochen – »politischen Polizei«: Sie ermittelten geheim gegen potentielle »Staatsfeinde« und Verschwörer, verhörten sie und führten sie den Gerichten zu. Das Denunziationssystem erfuhr seit dieser Zeit eine konsequente Weiterentwicklung und Ausbreitung⁸⁹). Neu war, daß ein in viermonatigem Wechsel mit Bürgern besetzter Ausschuß Kompetenzen im Bereich der Strafjustiz erhielt. Im Quattrocento stieg der genannte Magistrat dann zum wichtigsten Organ der Überwachung und Kontrolle der inneren Ordnung, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts schließlich zur mächtigsten *magistratura criminale* auf⁹⁰).

Mit Hilfe der neuen Instrumentarien, von denen die *Otto di Guardia* nur ein Beispiel sind, gelang es den Florentiner Führungsgruppen immerhin fast ein halbes Jahrhundert lang, ein relativ stabiles Gemeinwesen zu leiten und zu erhalten. Erst ab etwa 1426 brach die Bürgerschaft mehr und mehr in zwei Lager auseinander. Der vorläufige Schlußpunkt dieser Entwicklung war dann die informelle Machtübernahme der Medici im Jahre 1434. Der Höhepunkt der Krise, das Jahr 1429, soll etwas genauer unter die Lupe genommen werden⁹¹). In dieser Zeit empfanden alle Akteure und Beobachter eine deutliche Verschärfung der Lage. In zahlreichen Beratungen mit führenden Vertretern der Zünfte und Interessengruppen versuchte die *Signoria* die Gründe der *discordia* herauszufinden und Eintracht zu stiften. Die häufig sehr emotionalen Diskussionsbeiträge in diesen *Pratiche* genannten Treffen sind überliefert⁹²). Friedensideen und zeitgenössische Analysen der Bedingungen bürgerlicher Eintracht sind an diesen Protokollen gleichermaßen gut analysierbar.

In einer *Pratica* am 25. Januar 1429 beispielsweise fand folgende Diskussion statt. Giovanni Morelli erinnert die Teilnehmer an Altbekanntes: »Der Herr stand inmitten seiner Schüler und sagte: Friede sei mit euch«. So sollten es auch die Prioren mit den Bürgern halten. Weiter rät

88) Die Anzeigen von Delikten in den Stadtteilen durch die *Capellani del Popolo* gingen seit Mitte des 14. Jahrhunderts drastisch zurück, vgl. ZORZI, *Contrôle* (wie Anm. 48), S. 1173. Dort auch Überlegungen zur Pest als einer Ursache des Zusammenbruchs nachbarschaftlicher Strukturen: Das Massensterben und die dadurch ausgelöste Wanderungsbewegung, soziale Destabilisierung und Verhaltensverunsicherung hätten dazu geführt, daß die Sicherung des inneren Friedens von übergeordneten Instanzen in die Hand genommen werden mußte.

89) Vgl. ANTONELLI, *Otto* (wie Anm. 86), S. 6; DORINI, *Diritto* (wie Anm. 77), S. 231; ZORZI, *Ordine* (wie Anm. 29), S. 430ff.

90) ANTONELLI, *Otto* (wie Anm. 86), S. 13; zur Geschichte im 15. Jahrhundert v. a. ZORZI, *Aspetti* (wie Anm. 84).

91) Zu dieser Krise vgl. BRUCKER, *Civic World* (wie Anm. 80), S. 472–507; KENT, *Rise* (wie Anm. 80), S. 211–288.

92) Zu dieser Institution vgl. die Einl. in: *Le »Consulte« e »Pratiche« della Repubblica fiorentina nel Quattrocento*, Bd. 1: (1401: Cancellariato di Coluccio Salutati), hg. v. Elio CONTI, Pisa 1981; BERTELLI, *Potere* (wie Anm. 48), S. 111ff. BRUCKER, *Civic World* (wie Anm. 80), hat vor allem aus dieser faszinierenden Quellengruppe geschöpft. Zahlreiche Protokolle wichtiger Sitzungen der *Consulte e Pratiche* sind ed. in: *Commissioni di Rinaldo degli Albizzi*, 3 Bde. (*Documenti di storia italiana per le provincie di Toscana, dell'Umbria e delle Marche. I–III*), hg. v. Cesare Guasti, Firenze 1867–1873.

er: »Wer eine Sekte bildet, verkauft seine Freiheit ...; und wenn hier Worte nicht reichen, schreite man zu Taten«. Mit »Taten« meinen er und andere Diskutanten Verfolgung und Bestrafung. Aber nicht nur solche Ratschläge, die auffällig an die Metaphorik und die Mahnungen der Podestà-Spiegel erinnern, werden gegeben, man denkt auch über die Ursachen der Krise nach. Eintracht, so sieht es jedenfalls Nicolai Davanzatis, könne nur bestehen, wenn »die großen Bürger unter den Gesetzen stehen« (*cum magni cives stent subiecti legibus*). Und Lucas degli Albizzi meint nicht zu Unrecht: »Es gibt zwei Gründe für die Parteigungen, Nützlichkeit und Ehre«, will sagen Eigennutz und Kampf um Ämter⁹³). Die Gefahr, daß einige mächtige Bürger und mit ihnen Teile der Bürgerschaft die gemeinsame, 1293 beschworene *societas et compagna* verlassen, die Ämter nur ihren Familien und Parteigängern zuschieben und eine am Eigennutz orientierte Politik betreiben, war in der Tat das Hauptproblem.

Immer wieder tauchen in den Sitzungen dieses Jahres deshalb Ermahnungen auf, keiner möge sich über die *Signoria* erheben und jeder solle in seinen Grenzen zufrieden sein. In den Worten des schon genannten Nicolai Davanzatis: »Jedermann stehe in seinem Frieden ..., er versuche nicht gleich oder mehr zu sein als die *Signoria*; ... vielmehr bleibe ein jeder in seinen vernünftigen Grenzen«⁹⁴). »In seinem Frieden stehen«, *stare nella sua pace*, heißt schlicht, sich mit seiner Rolle und seiner sozialen Position zu begnügen. In diesem Sinne sagt ein anderer Diskutant: Unruhen verhindern heiße eben nichts anderes, als daß »jeder Mann, ob von hohem, mittlerem oder geringem Rang, mit seinem Stand zufrieden sei und friedlich leben könne«⁹⁵). Neben grundsätzlichen Erwägungen über die Bedingungen inneren Friedens finden sich auch erstaunliche Lösungsvorschläge: Thommasus Salvetti rät, man solle doch Feierlichkeiten unter dem Motto »Einheit und Frieden« veranstalten: *Quod fiat quedam sollennitas ad honorem Dei, et sub nomine Unionis et Pacis*⁹⁶). Daß öffentliche Rituale Identität stiften und Konfliktpotential abbauen, war eine weitverbreitete Erkenntnis. Die Florentiner haben sie gehabt und danach gehandelt. Am 29. Januar 1429 und an den darauffolgenden Tagen kamen etwa siebenhundert der einflußreichsten Bürger in den Kommunepalast, legten einen feierlichen Eid auf das Evangelium ab und verpflichteten sich, von allem Streit abzulassen⁹⁷).

93) Morelli: *Stetit Dominus in medio discipulorum suorum, et dixit: Pax vobis! Ita vos domini Priores etc. Qui sectam facit, suam libertatem vendit ...; et si non sufficiunt verba, veniatur ad facta*. Albizzi: *Due sunt cause sectarum; videlicet, utilitas et honor*, Commissioni (wie Anm. 92), 3, S. 164f.

94) *Che da quinc'innanzi ogni catuno stia nella sua pace ...; nè cerchi essere al pari o volere essere maggiore della signoria ...; ma che ciascuno stia a' termini ragionevoli*, Commissioni (wie Anm. 92), 3, S. 168.

95) *... che ogni uomo, e grande, mezzano o piccolo, stia contento a' termini sua, e possa vivere pacificamente*, Commissioni (wie Anm. 92), 3, S. 168. Zahlreiche weitere Beispiele dieser Denkungsort lassen sich in den *Pratiche* von 1429 nachweisen, und von Frieden, von *pax et tranquillitas*, war geradezu inflationär die Rede, vgl. KENT, *Rise* (wie Anm. 80), S. 238, 242–51.

96) Commissioni (wie Anm. 92), 3, S. 170.

97) Vgl. Commissioni (wie Anm. 92), 3, S. 165f. Dazu KENT, *Rise* (wie Anm. 80), S. 243f.

Die erste institutionelle Konsequenz der zahlreichen Beratungen war im Februar des Jahres 1429 die Etablierung einer neuen *Balia*. Das zehn Männer starke Gremium hieß *Conservatori delle Leggi*⁹⁸. Es sollte die Arbeit der *Otto di Guardia* unterstützen und insbesondere die Amtsträger daraufhin überprüfen, ob sie einer Partei angehörten. In diesem Falle hatte ein Ausschuß von den Ämtern zu erfolgen. Hauptsächlich, aber zweischneidige Mittel waren geheime Ermittlungen und Denunziation. Im Dezember erreichten die Bemühungen dieses aufregenden und turbulenten Jahres einen gewissen Abschluß. Am 19. 12. wurde ein Gesetz erlassen, daß die bisher getroffenen Maßnahmen rechtsförmig absicherte. Gegen den Hochmut der Größeren und den Übermut einiger Bürger, heißt es da, werde die *Signoria* Maßnahmen einleiten, »auf daß niemand allein auf seine Urteilsfähigkeit oder Handlungen baut, und im Vertrauen auf Verwandtschaft, Nachbarschaft, Klientele oder Faktionen riskiert, daß Frieden, Eintracht und Ruhe der Stadt auf irgendeine Weise zerstört werden können«. Im Text vergleichen die Prioren ihr Bemühen um Friedenssicherung bezeichnenderweise mit dem Vorgehen sehr erfahrener und umsichtiger Ärzte. Die Parallele wird ausgebaut: Für die Schwere und Verschiedenheit der Krankheiten gelte es, die richtigen Heilmittel zur rechten Zeit zu finden, auf daß »dieser so prächtige und kostbare Körper der Stadt nicht durch neue Mißgunst entweder stirbt oder lange leidet«⁹⁹. Der Vergleich des Friedens der Stadt mit der Gesundheit des Körpers gehört zu den beliebtesten Argumentationsmustern in den Debatten dieser Jahre. Die Ursache dafür lag sicher weniger in der Vertrautheit der Bürger mit der ›*Summa theologica*‹ des Thomas als in der Griffigkeit des Bildes und der Attraktivität einer Metaphorik, mit deren Hilfe eine selbstbewußte Führungsgruppe kurz und bündig schnelles und abgewogenes Handeln einfordern konnte.

Die Überprüfung erfolgte, wie gesagt, vor allem mittels geheimer Nachforschungen und Denunziationsverfahren. Das hat sicher nicht gerade vertrauensbildend gewirkt. Eine Herrschaft des *terreur* darf man sich darunter aber dennoch nicht vorstellen. Einmal hatte seit der Einführung der Denunziation gegen Magnaten nur ein sehr geringer Teil der geheimen

98) Vgl. BRUCKER, *Civic World* (wie Anm. 80), S. 489f.; KENT, *Rise* (wie Anm. 80), S. 244ff. Eine Untersuchung der Urteilspraxis dieser *Balia* jetzt bei Andrea ZORZI, *I Fiorentini e gli uffici pubblici nel primo Quattrocento: concorrenza, abusi, illegalità*, in: GRENDI (Hg.), *Fonti* (wie Anm. 72), S. 725–751.

99) *Ad reprimendum civium insolentiam, superbiamque maiorum retundendam, et ne quis vel prudentia sua innixus, aut opibus, cognatione, affinitate, clientelis seu factione confisus, ea audeat que pacem, concordiam quietemque civitatis modo quopiam turbatura sint, salubri remedio formam in posterum tradere cupientes; magnifici et potentes Domini domini Priores Artium et Vexillifer iustitie Populi et Communis Florentie, morem peritissimi diligentissimique medici immitantes, qui pro gravitate varietateque morborum, mortem profecto inducentium, nisi celeri curatione sanentur, cum vetera non prosint, nova efficacique remedia excogitat, curamque convenientem adhibet; ideo, ne tam magnificum pretiosumque corpus civitatis nova quorundam malignitate vel pereat aut diu egrotet; ... deliberaverunt, etc.*, Commissione (wie Anm. 92), 3, S. 170.

Beschuldigungen strafrechtliche oder politische Folgen¹⁰⁰). Zum anderen machten die Florentiner auch in der Formalisierung der Verfahren Fortschritte. Zweimal im Jahr, so bestimmte es das eben zitierte Gesetz vom Dezember 1429, sollten aus jedem der Stadtviertel zwanzig Namen aus den Losbeuteln für den »Rat der Zweihundert«, ein nur für Mitglieder des *Reggimento* zugängliches Gremium, gezogen werden. Diese achtzig Leute hatten in den *Palazzo della Signoria* zu kommen und sich im Ratssaal zu versammeln. Der Versammlung wurden bestimmte Befugnisse zum Erhalt des *pacificus et tranquillus status civitatis* übertragen, auf daß jeder, der nicht friedlich leben wolle, dies aus Furcht vor Strafe tue¹⁰¹).

Die achtzig Bürger mußten die Namen eines jeden Florentiners auf Zettel schreiben, der ihrer Meinung nach mehr als die Kommune sein wollte (*qui vellet esse maior, aut plus posse quam Comune*). Der Zettel wurde »abgesondert von den anderen« ausgefüllt und eigenhändig verschlossen; dann ging jeder Stimmpflichtige einzeln in die Ratskapelle. Dem dort anwesenden Frater leistete er unter Berührung des auf dem Altar liegenden Evangeliums einen feierlichen Schwur: Er mache, hatte er zu beider, seine Angabe ohne Haß, Vorliebe, Neid oder Leidenschaft, indem er seinen Geist und Sinn allein auf Gott, auf den Frieden, die Einheit, auf die Gerechtigkeit, auf das gute Regiment und die Regierung der Stadt und die Bewahrung der Freiheit und der ihr gemäßen Verfassungsform richte¹⁰²).

Der Frater und ein Mitbruder – oder auch mehrere – werteten die Ergebnisse zusammen mit dem Kanzler der Stadt und dem *Notaio delle Riformagioni* aus. Namen, die mindestens sechsmal genannt worden waren, wurden festgehalten und einer nochmaligen geheimen Abstimmung mit Hilfe schwarzer und weißer Bohnen unterzogen. Bei der Namenserschaffung

100) Vgl. DORINI, Diritto (wie Anm. 77), S. 231 f.: so kam Anfang 1367 eine Verurteilung auf siebenundvierzig Denunziationen; vgl. auch BRUCKER, Civic World (wie Anm. 80), S. 490; ZORZI, Ordine (wie Anm. 29), S. 430 ff.; DERS., Uffici (wie Anm. 98), S. 730 ff.

101) Zusammenhängend: *Et pro conservatione libertatis boni, pacifici et tranquill status et popularis civitatis eiusdem et unitatis civium et bono regimine Artium et artificum civitatis predictae, et ut quilibet pacifice vivere nolens, metu pene quiete vivat et terminos rationis non excedat; data est atque concessa presens auctoritas ...*, Commissioni (wie Anm. 92), 3, S. 171. Das Gesetz ist am 29. und 30. Dezember gebilligt worden. Es ist nur auszugsweise ediert, der genaue Ablauf stellt sich im Original komplexer und geringfügig anders dar. Im folgenden wird daher aus der *Provisione* selbst zit.

102) Jeder schreibe Namen und Vornamen *in quedam cedula secreto ab alijs, que clausa per ipsum scribentem tradi debeat fratri custodi sigilli in presentia eorum de quibus et prout infra dicitur. Et quod propterea iurare debeant ad sancta dei evangelia corporaliter manu tactis scripturis quod remoto odio, amore, invidia, parte [?] et qualibet alia affectione solum conuertendo mentem et intentionem suam ad deum, ad pacem, unitatem, ad iustitiam, ad bonum regimen et gubernationem civitatis et conservationem libertatis et status eiusdem ...*, Archivio di Stato, Firenze, Provisioni regg. 120, fol. 430r–437v, hier fol. 431r. Bei den Zeremonien in der Kapelle, das klingt im Zitat an, sind noch andere Personen anwesend: mindestens ein weiterer Mönch sowie der Kanzler und der *Notaio delle Riformagioni*. Der im Text genannte »Frater Siegelbewahrer« war stets ein Laienbruder aus dem Zisterzienserkloster Settimo; dazu und zur wichtigen Rolle der Kleriker in sensiblen Bereichen der Stadtverwaltung, vgl. Richard C. TREXLER, Honor Among Thieves. The Trust Function of the Urban Clergy in the Florentine Republic, in: Essays Presented to Myron P. Gilmore, hg. v. Sergio BERTELLI/Gloria RAMAKUS, Bd. 1, Firenze 1978, S. 317–334, hier S. 327.

war die *Signoria* nicht beteiligt, jetzt aber stimmten ihre Mitglieder mit ab. Wiederum ging jeder einzeln zur Stimmabgabe in die Kapelle, legte wiederum einen feierlichen Eid unter Berührung des Evangeliums ab und gab schließlich eine weiße (nein) oder eine schwarze Bohne (ja) in einen Beutel. Nur der, gegen den sich in diesem letzten Akt eine Zweidrittelmehrheit aussprach, hatte Strafen zu gewärtigen: vom Ausschluß von den Ämtern für ein Jahr bis zur Verbannung für drei Jahre¹⁰³). Die feierliche Zeremonie, das zweimalige Betreten der Ratskapelle und damit das Treten vor Gott, die Eide, die Erinnerung an die Werte der kommunalen Verfassung werden der reinen Willkür ebenso Schranken gesetzt haben wie die im Verfahren selbst eingebauten Sicherungen. Derart gezähmter Umgang mit anonymen Beschuldigungen muß, wenn er klug gehandhabt wird, nicht zwangsläufig zu einem Klima der Angst führen.

Auch wenn der siegreiche *Popolo* die Denunziation um 1300 eingeführt hatte: Form und Trägerschaft waren nicht mehr die gleichen. Denunziation wurde zum Instrument des Kampfes zwischen Parteiungen innerhalb der Führungsgruppen und dieser insgesamt gegen aufstrebende Familien, die ihren Anteil am Kuchen der gewinnbringenden Ämter haben wollten. Sie diente aber auch der Herstellung innerer Eintracht in einer unüberschaubar gewordenen Kommune. Man legte Wert auf »Rationalität durch Verfahren«, die Urteile waren in der Regel moderat. Mit den verstärkten Polizeikräften, den neuorganisierten Bürgermilizen, mit Spitzel- und Denunziationssystemen, mit dem Eindringen in das bis dahin von Spezialisten beherrschte Feld des Strafrechts hatten sich die Mitglieder der »leadership elite« nach 1400 zu ungefährdeten Herrschern des Gemeinwesens gemacht. Neue Aufgaben im groß gewordenen Territorium waren für wichtige Teile der Bürgerschaft genug Kompensation, und die populäre Fassade des Systems störte ebensowenig wie die republikanische nach der informellen Übernahme der Macht durch die Medici im Jahre 1434.

Die Spiele der führenden Familien um Einfluß, Patronage und Ämter, ihre Versuche der Abgrenzung gegenüber formal gleichberechtigten Mitgliedern der mittleren und niederen Zünfte sind das ganze Quattrocento hindurch die gleichen geblieben. Und die Entwicklung zum frühneuzeitlichen Territorialstaat, die nur bedingt unter dem Terminus »Modernisierung« faßbar ist, nahm – begleitet von diesen Spielen – ihren Lauf¹⁰⁴). Die faszinierende Vision eines von den popolanen Bürgern aggressiv durchsetzbaren Friedensreiches, in dem Wölfe zum friedlichen Umgang mit Lämmern gezwungen werden, begann schon in der zweiten

103) Provisione (wie Anm. 102), fol. 431r/v.

104) Die bedeutende Rolle, die öffentliche Rituale, Empfänge hoher Gäste und Feiern für die Neugewinnung der Identität der Bürgerschaft hatten, schildert eindrucksvoll TREXLER, *Public Life* (wie Anm. 80). Daß die Kämpfe innerhalb der Führungsgruppen im 15. Jahrhundert den Rahmen der Stadt sprengten, Allianzen über die gesamte Toskana ausgebaut wurden und die päpstliche Kurie eine wesentliche Rolle bei der Austragung und Schlichtung dieser dynamischen Formierungsprozesse übernahm, ist Thema in Trexlers Arbeiten; vgl. auch Roberto BIZZOCCHI, *Chiesa e potere nella Toscana del Quattrocento* (*Annali dell'Istituto storico italo-germanico. Monografia 6*), Bologna 1987.

Hälfte des 14. Jahrhunderts zu verblasen. Der *Popolo* und seine Verbände verloren an Einfluß, und die Magnaten waren keine Wölfe mehr¹⁰⁵). Der einfache Bürger überließ die Friedenssicherung den »staatlichen Organen«, sein Frieden nahm private Züge an; er stand, wie es oben hieß, *nella sua pace*. Der Friede des Ganzen war unumkehrbar zur Aufgabe des *Reggimento* geworden.

105) Daß die populäre Bewegung die Mentalität und die Einstellung der alten, rittermäßig lebenden Führungsschichten grundlegend transformiert hat, daß diese im 14. Jahrhundert gelernt haben, mit der komplizierten Verfassung umzugehen und die Werte der Kaufleute und Handwerker zu internalisieren, kurz: daß der »dialogue of power« ein anderer geworden ist, ist ein Ergebnis des spannenden Aufsatzes von John M. NAJEMY, *The Dialogue of Power in Florentine Politics*, in: MOLHO u. a. (Hg.), *City States* (wie Anm. 80), S. 269–288. Vgl. zum 15. Jahrhundert die Aufsatzsammlung von Alison BROWN, *The Medici in Florence. The Exercise and Language of Power*, Firenze 1992.